

Rahmenvertrag

gemäß § 127 Abs. 2 SGB V

**über die Versorgung der Versicherten mit Hilfsmitteln
des Hilfsmittelverzeichnis gemäß den Anlagen
dieses Vertrages**

zwischen einerseits

dem Bundesinnungsverband für Orthopädie-Technik (BIV OT)

- nachfolgend BIV-OT genannt -

für die teilnehmenden Betriebe

und andererseits

der DAK-Gesundheit
vertreten durch den Vorstand
Nagelsweg 27-31
20097 Hamburg

der hkk
vertreten durch den Vorstand
Martinistraße 26
28195 Bremen

- nachfolgend Auftraggeberinnen genannt -

Rahmenvertrag

Präambel

Der Vertrag wird nach den Grundsätzen des § 127 Abs. 2 SGB V geschlossen. Auftraggeberinnen sind die DAK-Gesundheit und die hkk. Der Bundesinnungsverband für Orthopädie-Technik (BIV-OT) schließt den Vertrag als Rahmenvertrag. Die einzelnen Innungs- bzw. Fachverbandsmitglieder nehmen durch eine gesonderte Erklärung an dem Vertrag teil. Auftragnehmer sind die teilnehmenden Betriebe.

§ 1

Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrages ist die Versorgung der Versicherten der Auftraggeberinnen mit Hilfsmitteln des Hilfsmittelverzeichnisses nach § 139 SGB V gemäß den Anlagen dieses Vertrages.

Bestandteile des Vertrages sind

- der Rahmenvertrag
 - Anhang 1 zur Abrechnungsregelung
 - Anhang 2 zur Datenübermittlung (Übermittlung elektronischer Kostenvoranschlag, zuständige Stellen)
 - Anhang 3 zur Mehrkostenerklärung
- sowie
- Anlage 1 Vereinbarung über die Lieferung von Bandagen (PG 05)
 - Anlage 2 Vereinbarung über die Lieferung von konfektionierten Orthesen (Produktgruppe 23)
 - Anlage 3 Vereinbarung über die Lieferung von maßgefertigten Orthesen (Produktgruppe 23)
 - Anlage 4 Vereinbarung für die Instandsetzungen/Reparaturen
 - Anlage 5 Vereinbarung für Zusatzpositionen

§ 2

Vertragsteilnahme

(1) Der Auftragnehmer (teilnehmender Betrieb) stellt sicher, dass über die vereinbarte Vertragslaufzeit die nachfolgenden Bestimmungen erfüllt werden.

(2) Voraussetzung für die Vertragsteilnahme ist eine ausreichende, zweckmäßige und funktionsgerechte Herstellung, Abgabe und Anpassung von Hilfsmitteln gemäß den Empfehlungen des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen. Die Eignung hat der teilnehmende Betrieb grundsätzlich durch Vorlage einer Bestätigung einer geeigneten Stelle (Präqualifizierungsstelle) gemäß § 126 Abs. 1a Satz 2 SGB V oder mit der Eignungsprüfung im Einzelfall (Einzelnachweis) nachzuweisen.

(3) Hat der teilnehmende Betrieb das Präqualifizierungsverfahren noch nicht vollständig durchlaufen, hat er als Nachweis die Bestätigung der Antragstellung auf Präqualifizierung bzw. das Ergebnis der Eignungsprüfung im Einzelfall (Einzelnachweis) vorzulegen. Darüber hinaus ist die bisherige „Altzulassung“ nach § 126 Abs. 1 Satz 1 SGB V vorzulegen. Innerhalb einer Frist von 6 Monaten ist der teilnehmende Betrieb verpflichtet, die Bestätigung gem. § 126 Abs. 1a Satz 2 SGB V nachzureichen. Wird die Bestätigung nicht innerhalb der Nachfrist eingereicht, endet die Vertragsteilnahme mit Ablauf der Nachfrist, ohne dass es einer Kündigung bedarf (auflösende Bedingung). Liegt eine Altzulassung nicht vor, kann eine Vertragsteilnahme erst nach Abschluss des Präqualifizierungsverfahrens bzw. der Eignungsprüfung im Einzelfall (Einzelnachweis) erfolgen.

(4) Der teilnehmende Betrieb verpflichtet sich, ausschließlich die Leistungen im Rahmen dieses Vertrages abzugeben, für die eine Präqualifizierung bzw. Eignungsprüfung im Einzelfall (Einzelnachweis) erfolgte.

(5) Der BIV-OT ist verpflichtet, die teilnehmenden Betriebe gemäß Anhang 2 zu melden und die Meldungen aktuell zu halten.

(6) Der Nachweis nach Abs. 2 und 3 ist von den teilnehmenden Betrieben gegenüber dem BIV-OT zu führen. Dieser bestätigt den Auftraggeberinnen vor Vertragsbeginn durch Übermittlung der Vertragspartnerliste gemäß Abs. 5, dass die Voraussetzungen nach Abs. 2 und 3 als erfüllt anzusehen sind.

(7) Die teilnehmenden Betriebe bestätigen schriftlich gegenüber dem BIV-OT, dass sie den vorliegenden Vertrag mit den entsprechenden, ggf. zu vervollständigenden Anlagen gegen sich gelten lassen. Auf Wunsch der Auftraggeberinnen sind diese unterzeichneten Bestätigungen bzw. Anlagen vorzulegen.

§ 3

Geltungsbereich

(1) Der Vertrag berechtigt und verpflichtet den teilnehmenden Betrieb zur Versorgung der Versicherten der Auftraggeberinnen sowie aller betreuten Anspruchsberechtigten über den Fachhandel in Geschäftslokalen und – soweit erforderlich – sowohl im häuslichen (bei Erfordernis) als auch stationären Bereich (Pflegeheim) innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

§ 4

Grundsätze der Leistungserbringung

(1) Der teilnehmende Betrieb verpflichtet sich, die nachfolgenden einschlägigen rechtlichen Regelungen und Vorschriften zu beachten und zur Versorgung der Versicherten ausschließlich fachlich qualifiziertes Personal einzusetzen.

(2) Für die Versorgung mit Hilfsmitteln des Hilfsmittelverzeichnisses gelten die Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA). Der Kodex Medizinprodukte der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Krankenkassen und des Bundesfachverbands Medizinprodukte e.V. ist zu beachten.

(3) Voraussetzung für die Versorgung mit Hilfsmitteln des Hilfsmittelverzeichnisses zu Lasten der Auftraggeberinnen ist das Vorliegen einer vollständig und ordnungsgemäß ausgestellten vertragsärztlichen Verordnung nach Muster 16. Neben der Verordnung (Muster 16) zugelassener Vertragsärzte akzeptieren die Auftraggeberinnen auch formlose ärztliche Bescheinigungen durch zugelassene stationäre oder teilstationäre Einrichtungen (Krankenhausverordnungen). Hier kann die Form von Muster 16 abweichen; es müssen jedoch mindestens folgende Inhalte vorhanden sein: IK des Krankenhauses, Name und Geburtsdatum des Versicherten, Krankenversicherungsnummer sowie der Kassename.

(4) Handelt es sich um eine Krankenhausverordnung hat der teilnehmende Betrieb das IK

des verordnenden Krankenhauses auf dem Kostenvoranschlag anzugeben.

(5) Die Auswahl des konkreten Produktes zur medizinisch notwendigen und wirtschaftlichen Versorgung der Versicherten auf der Basis der vertragsärztlichen Verordnung obliegt grundsätzlich dem teilnehmenden Betrieb. Soweit der Arzt eine Verordnung ausgestellt hat, in der die Produktart nicht bzw. nicht korrekt aufgeführt ist, hat der teilnehmende Betrieb den Arzt zu kontaktieren, um weitere Informationen zur erforderlichen Produktart zu erhalten. Hat der Arzt ein Einzelprodukt verordnet (Name des Produktes und/oder Herstellerfirma), ist der teilnehmende Betrieb nur dann zur Abgabe dieses Produktes verpflichtet, wenn der Arzt über die Diagnose hinaus eine produktbezogene medizinische Begründung für die Versorgung mit diesem Produkt auf der ärztlichen Notwendigkeitsbescheinigung angegeben hat.

(6) Es gelten im Übrigen die Regelungen des § 8 Abs. 4 dieses Vertrages.

§ 5

Art und Umfang der Leistungen

(1) Die Versorgung mit Hilfsmitteln des Hilfsmittelverzeichnisses gemäß den Anlagen dieses Vertrages umfasst folgende Dienst- und Lieferleistungen:

- eine bedarfsgerechte, ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche Versorgung der Versicherten;
- die Bedarfsfeststellung, die hilfsmittelbezogene Beratung der Versicherten einschließlich der Auswahl der geeigneten Hilfsmittel und der ggf. notwendigen Erprobungsphase und die Einweisung der Versicherten in den sachgerechten Umgang im Gebrauch der Hilfsmittel, einschließlich der sachgerechten Pflege;
- Änderungen, Instandsetzungen und notwendige Ersatzbeschaffungen. Die Rechte der Auftraggeberinnen bei Mängeln ergeben sich aus den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Der teilnehmende Betrieb verpflichtet sich, die Versorgung mit den ärztlich verordneten Hilfsmitteln in der Regel innerhalb von drei Werktagen nach Eingang der Kostenzusage (bei genehmigungsfreien Hilfsmitteln gilt der Eingang der Verordnung) sicherzustellen, sofern sich aus den Anlagen nichts anderes ergibt. Gleiches gilt für erforderliche Beratungen bzw. Reparaturen und Ersatzlieferungen für die gelieferten Hilfsmittel. Ist für die jeweilige Versorgung eine zweckmäßige Ausführung des Hilfsmittels nicht vorrätig und kann auch nicht in der Frist

gemäß Satz 1 beschafft werden, stellt der teilnehmende Betrieb dem Versicherten ein geeignetes Hilfsmittel bis zur Auslieferung des endgültigen Hilfsmittels zur Verfügung. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für handwerklich gefertigte Produkte oder Produkte mit handwerklicher Zuordnung.

(3) Der teilnehmende Betrieb hat zu den üblichen Geschäftszeiten mindestens eine telefonische Erreichbarkeit sicherzustellen.

(4) Die Auftraggeberinnen können zur Behebung von begründeten Zweifeln nach Abstimmung mit dem Betrieb über das vertragsmäßige Verhalten eines teilnehmenden Betriebes eine Überprüfung und hierzu auch eine gemeinsame Betriebsbegehung mit einem Vertreter des BIV-OT vornehmen. Die Auftraggeberinnen können in Fragen der Qualitätssicherung den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) hinzuziehen. Darüber hinaus besteht das Recht auf Ansicht versorgungsbezogener Unterlagen zum Zwecke der Überprüfung.

(5) Es gelten die Vorgaben des Hilfsmittelverzeichnisses (§ 139 SGB V) in der jeweils gültigen Fassung, ggf. in Verbindung mit den ergänzenden Ausführungen der Anhänge.

(6) Der teilnehmende Betrieb verpflichtet sich, eine Versorgung nach Abs. 1 zu den Konditionen sicherzustellen, wie sie in den Anlagen vereinbart wurden. In Abzug zu bringen sind ggf. lediglich die gesetzliche Zuzahlung und der Eigenanteil für den Gebrauchsgegenstand des täglichen Lebens gemäß der jeweils aktuellen Empfehlung der Spitzenverbände der Krankenkassen (Anhang II zum Gemeinsamen Rundschreiben zur Versorgung mit Hilfsmitteln und Pflegehilfsmitteln vom 18.12.2007), soweit in den Anlagen zu diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist.

(7) Es gilt die Mehrkostenregelung gemäß § 33 Abs. 1 Satz 5 SGB V für zusätzliche Leistungen oder Leistungen, die über das Maß des Notwendigen hinausgehen oder hiervon abweichen. Im Übrigen gelten die in den jeweiligen Anlagen zum Rahmenvertrag getroffenen speziellen Regelungen zur Leistungsvergütung. Der teilnehmende Betrieb hat den Versicherten vor Inanspruchnahme von Leistungen darüber aufzuklären, welche Leistungen durch die Auftraggeberinnen als Sachleistung vollständig übernommen werden und welche Leistungen gegebenenfalls Mehrkosten zu seinen Lasten verursachen. Die Aufklärung ist in geeigneter Form schriftlich zu dokumentieren (Muster siehe Anhang 3) und ist nur nach Aufforderung der

Auftraggeberinnen im begründeten Einzelfall vorzulegen. Die Inhalte der Dokumentation müssen inhaltlich mindestens dem Muster entsprechen.

(8) Im Falle der Genehmigungspflicht ist der Leistungserbringer verpflichtet, den Versicherten darauf hinzuweisen, dass eine Versorgung erst nach Genehmigung durch die Krankenkasse erfolgt. Wünscht der Versicherte eine Versorgung, bevor die Genehmigung durch die Krankenkasse erteilt wurde, so ist er schriftlich darauf hinzuweisen, dass er die Kosten bzw. Mehrkosten der Selbstbeschaffung trägt, wenn die Krankenkasse die Kostenübernahme ganz oder teilweise ablehnt.

§ 6

Ablauf der Antragstellung

(1) Nach Vorlage der ärztlichen Verordnung durch die Versicherten oder die Auftraggeberinnen erstellt der teilnehmende Betrieb einen elektronischen Kostenvoranschlag gemäß Anhang 2 zur Genehmigung, soweit in den Anlagen (Preisvereinbarungen) nichts Abweichendes vereinbart wurde.

(2) Leiten die Auftraggeberinnen dem teilnehmenden Betrieb eine Verordnung weiter, ist dieser verpflichtet, innerhalb von 48 Stunden Kontakt mit dem Versicherten aufzunehmen und einen Kostenvoranschlag an die Auftraggeberin zu übermitteln, bei Ende der 48-Stunden-Frist an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag spätestens am darauffolgenden Werktag.

(3) Im Falle einer Genehmigung erteilen die Auftraggeberinnen den Versorgungsauftrag im festgelegten Umfang.

§ 7

Vergütung

(1) Die Vergütung der Leistungen ergibt sich aus den Anlagen zu dieser Vereinbarung.

(2) Die Vergütung des teilnehmenden Betriebes ist innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der prüfaren Abrechnung gemäß dem Anhang 1 Abrechnungsregelung zur Zahlung fällig.

- (3) Der Vergütungsanspruch entsteht jeweils mindestens auf der Grundlage der vertragsärztlichen Verordnung nach Genehmigung (Kostenübernahmeerklärung) der Auftraggeberinnen, soweit diese erforderlich ist, und der Empfangsbestätigung des Versicherten nach Abschluss der Versorgung. Die/der Versicherte bzw. ein(e) Bevollmächtigte(r) hat die Abgabe der bedarfs- und fachgerechten Leistungen am Tag der Leistungserbringung durch Unterschrift zu bestätigen.
- (4) Der teilnehmende Betrieb hat gemäß den gesetzlichen Bestimmungen die Zuzahlung zur Versorgung vom Versicherten einzuziehen und kostenfrei zu quittieren. Dies gilt ebenso für den Eigenanteil (s. § 5 Abs. 6). Eine darüber hinausgehende Kostenbeteiligung des Versicherten ist nicht Bestandteil dieses Vertrages und darf weder gefordert noch angenommen werden. Hiervon ausgenommen sind Regelungen nach § 5 Abs. 7 und Abs. 8.
- (5) Mit der Zahlung des vereinbarten Vertragspreises sind alle nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen abgegolten.
- (6) Gesonderte Vergütungsvereinbarungen werden getroffen, wenn eine Abrechnung bei nicht vom teilnehmenden Betrieb zu vertretenden Gründen (z. B. Tod des Versicherten) wegen fehlender Empfangsbestätigung nicht erfolgen kann.

§ 8

Wettbewerb und Werbung

- (1) Werbemaßnahmen des teilnehmenden Betriebes sind auf sachliche Informationen zu beschränken und dürfen sich nicht auf die Leistungspflicht der Auftraggeberinnen beziehen. Die Auslage von Werbematerialien mit dem Ziel der einseitigen Beeinflussung der Versicherten in den Arztpraxen, Krankenhäusern, Reha-Kliniken oder sonstigen Einrichtungen ist unzulässig.
- (2) Eine gezielte Beeinflussung der Ärzte und Versicherten, insbesondere hinsichtlich der Verordnung bzw. Beantragung bestimmter Leistungen, ist nicht zulässig. Die Auswahl des geeigneten Hilfsmittels hat sich an den Versorgungsnotwendigkeiten des Patienten auszurichten. Eine einseitige Beeinflussung des Arztes durch die teilnehmenden Betriebe zur Abgabe bestimmter Produkte aufgrund ökonomischer oder anderweitiger Anreize durch Dritte ist unzulässig.

- (3) Eine Vergütung von Dienstleistungen oder die Gewährung anderer Vorteile an niedergelassene Ärzte, stationäre Einrichtungen bzw. deren Mitarbeiter durch den teilnehmenden Betrieb im Zusammenhang mit der Leistungserbringung sind unzulässig.
- (4) Die Unterhaltung von Produktdepots sowie der Vertrieb von Hilfsmitteln in Arztpraxen, Krankenhäusern, Reha-Kliniken oder sonstigen Einrichtungen durch die teilnehmenden Betriebe ist nicht zulässig, soweit es sich nicht um Hilfsmittel handelt, die zur Versorgung in Notfällen (vergleiche Hinweis des GKV-Spitzenverbandes der Krankenkassen zur Umsetzung des § 128 Abs. 1 SGB V – Hilfsmittelabgabe über Depots vom 31.03.2009) benötigt werden bzw. die eine spezielle ärztliche (Therapie)-Einweisung mit anschließender ärztlicher Kontrolle erfordern.
- (5) Zulässig sind Anpassungsleistungen von individuell handwerklich gefertigten und teilkonfektionierten Produkten in der Praxis des Arztes und stationären Einrichtungen durch die teilnehmenden Betriebe, nachdem das Produkt in der eigenen Werkstatt des teilnehmenden Betriebes gefertigt wurde. Voraussetzung ist, dass die Anpassung in der Arztpraxis vom Arzt aus medizinischen Gründen für erforderlich gehalten wird.
- (6) Es gelten im Übrigen die Regelungen des § 128 SGB V.

§ 9

Datenschutz

- (1) Bei den personenbezogenen Versicherten- und Leistungsdaten, die bei Ausführung des Vertrages verarbeitet und genutzt werden, handelt es sich um Sozialdaten, die einem besonderen gesetzlichen Schutz unterliegen. Der teilnehmende Betrieb bzw. die von ihm beauftragte Abrechnungsstelle verpflichtet sich, den Schutz der personenbezogenen Daten sicherzustellen und die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.
- (2) Der teilnehmende Betrieb sowie die ggf. von ihm beauftragte Abrechnungsstelle unterliegen hinsichtlich der Person des Versicherten der Schweigepflicht. Ausgenommen hiervon sind Angaben gegenüber den behandelnden Vertragsärzten und dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK), soweit diese zur Erfüllung des gesetzlichen Versorgungsauftrages erforderlich sind.

- (3) Der teilnehmende Betrieb hat seine Mitarbeiter sowie eventuell beauftragte Dritte zur Beachtung der Schweigepflicht sowie der Datenschutzbestimmungen zu verpflichten und deren Beachtung sicherzustellen. Die §§ 35 und 37 SGB I sowie die §§ 67 bis 85a SGB X sind zu beachten.
- (4) Der teilnehmende Betrieb hat sämtliche ihm zur Kenntnis gelangten personenbezogenen und -bezieharen (Sozial-) Daten nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen vollständig zu löschen.
- (5) Die Benennung der Auftraggeberinnen als Referenzkunde ist nur nach vorheriger schriftlicher Erlaubnis der Auftraggeberinnen gestattet.
- (6) Der BIV-OT stellt sicher, dass alle über den Verband teilnehmenden Betriebe in geeigneter Weise über die Regelungen und Einhaltung des Datenschutzes informiert werden. Dies ist gegenüber den Auftraggeberinnen nachzuweisen.

§ 10

Haftung und Gewährleistung

- (1) Der teilnehmende Betrieb übernimmt die Gewähr für eine einwandfreie Ausrüstung, Betriebs- und Funktionsfähigkeit des Hilfsmittels bei der Auslieferung.
- (2) Die Gewährleistungspflicht beginnt mit dem Tag der endgültigen Auslieferung und Annahme des Hilfsmittels durch den Versicherten bzw. einer durch ihn bevollmächtigten Person (Leistungserbringungsdatum). Der teilnehmende Betrieb gewährleistet die einwandfreie Beschaffenheit und Funktionsfähigkeit der zu liefernden oder abzugebenden Hilfsmittel gemäß der gesetzlichen Regelungen. Gewährleistungsansprüche verjähren gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB. Gewährleistungsarbeiten sind nicht gesondert vergütungsfähig.
- (3) Der teilnehmende Betrieb haftet für sämtliche von ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen verursachten Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die in Erfüllung und bei Gelegenheit der vertraglichen Verbindlichkeiten entstehen und auf ein Verschulden des Betriebes zurückzuführen sind. Es gelten insoweit die gesetzlichen Bestimmungen.

- (4) Im Übrigen haften alle beteiligten Vertragsparteien nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 11

Folgen bei Vertragsverstößen

(1) Kommt der teilnehmende Betrieb seiner Verpflichtung zur Versorgung aus diesem Vertrag nicht nach, sind die Auftraggeberinnen berechtigt, dem teilnehmenden Betrieb eine angemessene Frist zur Auftragserfüllung zu setzen. Sofern der Auftrag nach Fristablauf nicht erfüllt ist, haben die Auftraggeberinnen nur im Einverständnis mit dem Versicherten das Recht, den Auftrag zu entziehen und einen anderen Vertragspartner zu beauftragen. Bereits entstandene oder abgerechnete Kosten sind vom teilnehmenden Betrieb unverzüglich zu erstatten.

(2) Besteht Uneinigkeit darüber, ob die Versorgung den vertraglichen Anforderungen entspricht, können die Auftraggeberinnen diese in der ihnen geeignet erscheinenden Form, z.B. durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (§ 275 Abs. 3 SGB V), überprüfen. Handelt es sich ausschließlich um handwerkliche oder technische Fragen, können sowohl die Auftraggeberinnen als auch der teilnehmende Betrieb geeignete Stellen (z. B. Handwerkskammern, Schiedsstellen der Innungen oder vereidigte Sachverständige) hinzuziehen.

(3) Bei schwerwiegenden, schuldhaften Vertragsverstößen, nach erfolgter Abmahnung oder für jeden einzelnen gerichtlich nachgewiesenen Fall der Erlangung eines Versorgungsauftrages durch strafbares Handeln bzw. den Versuch hierzu sind die Auftraggeberinnen berechtigt, eine Vertragsstrafe bis zu 5.000 EUR zu erheben oder den Betrieb von der Versorgung auszuschließen.

Als schwerwiegender Vertragsverstoß gilt insbesondere:

- Berechnung vorsätzlich nicht ausgeführter Leistungen und Lieferungen
- Wiederholter oder schwerer Verstoß gegen den Datenschutz gemäß § 9
- Wiederholter oder schwerer Verstoß gegen die Beratungspflicht zur aufzahlungsfreien Versorgung gemäß § 5 Abs. 7
- Wiederholter oder schwerer Verstoß gegen die Bestimmungen des § 8 Abs. 4
- Sonstige schwerwiegende oder wiederholte Verstöße gegen die Bestimmungen dieses Vertrages

Vor Abmahnung und Festsetzung einer Vertragsstrafe und Versorgungsausschluss ist in je-

dem Einzelfall der betroffene Betrieb anzuhören und ihm ist die Gelegenheit zu geben, innerhalb einer dem Sachverhalt angemessenen Frist schriftlich Stellung zu nehmen.

(4) Hält der teilnehmende Betrieb die in Anhang 2 Ziff. 2 definierte Pflicht zur Übermittlung des Kostenvoranschlages in elektronischer Form schuldhaft wiederholt nicht ein, so kommt die Anwendung des allgemeinen Vertragsstrafeverfahrens in Betracht, es sei denn, es liegt ein begründeter Einzelfall vor, in denen der Kostenvoranschlag auch in Papierform übermittelt werden kann.

§ 12

Insolvenz

(1) Der teilnehmende Betrieb hat die Auftraggeberinnen über die Einreichung eines Insolvenzantrages sowie über die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens unverzüglich zu unterrichten.

(2) Darüber hinaus stellt der teilnehmende Betrieb den Auftraggeberinnen unverzüglich sämtliche Daten und Unterlagen, die für die Auftraggeberinnen zur Weiterversorgung der Versicherten notwendig sind, in Papierform oder in elektronischer Form zur Verfügung.

§ 13

Vertragsbeginn und Laufzeit

(1) Der Vertrag tritt am 01.05.2015 in Kraft und gilt für unbestimmte Zeit.

(2) Maßgeblich für die Hilfsmittelversorgung ist das Verordnungsdatum.

(3) Mit Abschluss dieses Vertrages treten für die Auftraggeberinnen alle weiteren bisher für den Auftragnehmer geltenden Vereinbarungen über die Versorgung der Versicherten mit Hilfsmitteln gemäß den Anlagen außer Kraft.

(4) Dieser Vertrag kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende, frühestens zum 30.04.2016 ohne Angabe von Gründen schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung des Rahmenvertrages schließt die Kündigung der Anhänge und Anlagen mit ein. Unabhängig vom Rahmenvertrag können die Anlagen einzeln und gesondert gekündigt werden. Es gelten die

in den Anlagen genannten Fristen. Die Kündigung nach Satz 1 kann für jede Auftraggeberin von dieser gesondert erklärt werden. Die Kündigung nach Satz 1 kann vom BIV-OT mit Wirkung für alle teilnehmenden Betriebe ebenfalls gegenüber jeder Auftraggeberin gesondert erklärt werden. Die teilnehmenden Betriebe können mit einer Ankündigungsfrist von vier Wochen ihre Teilnahme am Vertrag gegenüber dem BIV-OT für beendet erklären.

- (5) Die Kündigung ist jeder der Auftraggeberinnen gegenüber einzeln zu erklären.

§ 14

Sonderkündigungsrecht

- (1) Die Auftraggeberinnen sind überdies jeweils im Einzelnen zur außerordentlichen Kündigung gegenüber den teilnehmenden Betrieben berechtigt, wenn die Leistungsvoraussetzungen nach § 2 dieses Vertrages nicht mehr gegeben sind. Eine außerordentliche Kündigung hat schriftlich mit entsprechender Begründung zu erfolgen

§ 15

Schriftform

- (1) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Bestimmung.

§ 16

Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine Bestimmung der vorstehenden Vereinbarung ganz oder teilweise nichtig / rechtswidrig sein oder werden, so soll davon die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarung nicht betroffen sein. Die Parteien sind in einem solchen Fall dazu verpflichtet, eine Vereinbarung zu treffen, mit der der gewollte Zweck erreicht wird.

Dortmund, den

Bundesinnungsverband
für Orthopädie-Technik (BIV-OT)
Klaus-Jürgen Lotz
Präsident

Hamburg, den

DAK-Gesundheit
Kristina Braasch
Abteilungsleiterin

Bremen, den

hkk
Dr. Christoph Vauth
Bereichsleiter Versorgungsmanagement

Protokollnotiz zum Rahmenvertrag vom 01.05.2015

zwischen

dem Bundesinnungsverband für Orthopädie-Technik (BIV OT)

und

der DAK – Gesundheit

und

der hkk

Die genannten Vertragsparteien einigen sich auf die folgende Regelung zu einem „Konfliktmanagement“:

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass im Zuge von Vertragsproblemen eine einvernehmliche Regelung zwischen den Parteien kurzfristig herbeigeführt wird. Macht die Krankenkasse Ansprüche gegen einen Leistungserbringer geltend oder zieht sie eine Vertragsmaßnahme gem. § 11 Abs. 3 gegen einen Leistungserbringer in Betracht, hat dieser das Recht, Vertreter des Bundesinnungsverbandes für Orthopädie-Technik, der Leistungserbringergemeinschaft und/oder seiner Innung hinzuzuziehen.

Anhang 1 "Abrechnungsregelung"

1. Für das Abrechnungsverfahren gelten § 302 SGB V in Verbindung mit den hierzu ergangenen „Richtlinien der Spitzenverbände der Krankenkassen nach § 302 Abs. 2 SGB V über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens mit ‚Sonstigen Leistungserbringern‘ sowie mit Hebammen und Entbindungsanstaltspflegern (§ 301a SGB V)“ (im Folgenden Richtlinien genannt) und § 303 SGB V in den jeweils aktuellen Fassungen.
2. Die zuständigen Daten- und Belegannahmestellen der Auftraggeberinnen sind den jeweils aktuellen Kostenträgerdateien zu den Richtlinien nach § 302 SGB V zu entnehmen (siehe z.B. „Kostenträgerdateien“ unter www.gkv-datenaustausch.de).
3. Jeder abgabeberechtigte teilnehmende Betrieb und die Abrechnungsstellen führen ein Institutionskennzeichen (IK) gemäß § 293 SGB V. Der IK-Inhaber ist für die Aktualität der unter dem IK bei der SVI – Sammel- und Verteilungsstelle IK der Arbeitsgemeinschaft Institutionskennzeichen (www.arge-ik.de) – gespeicherten Daten (insbesondere Firma, Anschrift, Bankverbindung) verantwortlich. Die unter dem IK gespeicherten Daten werden von den Auftraggeberinnen verbindlich genutzt (hier insbesondere die Bankverbindung für den Zahlungsverkehr). Der IK-Inhaber haftet für Schäden, die durch eine Unterlassung der ordnungsgemäßen Meldung von Änderungen an die SVI entstehen.
4. Die gemäß der vertragsärztlichen Verordnung vollständig erbrachten Leistungen sind bis zu zweimal monatlich bis zum Monatsletzten Werktag des auf die Durchführung der Versorgung bzw. auf die Genehmigung folgenden Monats, spätestens jedoch zwölf Monate nach der Versorgung bzw. Genehmigung per Sammelabrechnung mit den von den Auftraggeberinnen benannten Daten- und Belegannahmestellen abzurechnen. Die Frist gilt nur dann als gewahrt, wenn die Abrechnungsdaten/Rechnungen und die dazugehörigen Urbelege/rechnungsbegründenden Unterlagen komplett bei den von den Auftraggeberinnen benannten Daten- und Belegannahmestellen eingegangen sind. Eine Überschreitung der Frist nach Satz 1 befreit die Auftraggeberinnen von ihrer Zahlungsverpflichtung.
5. Auf den Verordnungsvordrucken sind mindestens folgende Angaben einzutragen:
 - Rechnungs- und Belegnummer (oben rechts),
 - Institutionskennzeichen (IK) des teilnehmenden Betriebes,
 - 10-stellige Hilfsmittelpositionsnummer sowie Faktor der abgegebenen Leistung,
 - zu entrichtender Zuzahlungsbetrag und Bruttowert der Versorgung.

Anstelle dessen kann zu jedem Abrechnungsvorfall ein separates Codierblatt erstellt werden, auf dem die vorgenannten Angaben vollständig einzutragen sind.

Die zu einer Verordnung gehörenden Unterlagen,

- Codierblatt,
- Verordnung,
- Empfangsbestätigung und
- ggf. andere rechnungsbegründende Unterlagen zur Verordnung,

sind fest miteinander zu verbinden.

Andere Vorschriften für die Übermittlung der rechnungsbegründenden Unterlagen/Urbelege, mit Ausnahme der Beschriftung der Verordnung, werden durch diese Regelung nicht berührt. Ist eine der genannten Voraussetzungen für die Übermittlung von Codierblättern, insbesondere die feste Verbindung der Unterlagen, nicht erfüllt, kann die Rechnung von den Auftraggeberinnen bzw. der von den Auftraggeberinnen benannten Belegannahmestelle zurückgewiesen werden.

6. Bei zum Verbrauch bestimmten Hilfsmitteln/Produkten und bei Versorgungs- bzw. Vergütungspauschalen ist der Beginn und das Ende des Versorgungszeitraumes zu übermitteln (Segment EHI, Felder „Versorgungszeitraum von“ und „Versorgungszeitraum bis“). Parallel ist dazu der Versorgungszeitraum in Monaten (Segment ZUH, Feld „Versorgungszeitraum“) anzugeben.
7. In der Abrechnung ist der in der vereinbarten Vergütungsliste festgelegte 7-stellige Schlüssel "Leistungserbringergruppe" anzugeben. Unter diesem Schlüssel dürfen ausschließlich die von der Vergütungsliste umfassten Leistungen abgerechnet werden.
8. Bei der Abrechnung ist für die Leistung ausschließlich die vereinbarte 10-stellige Abrechnungspositionsnummer der abgegebenen Leistung zu verwenden.
9. Sofern der teilnehmende Betrieb seine Abrechnung auf ein Abrechnungszentrum übertragen hat, ist er für die Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Regelungen durch das Abrechnungszentrum verantwortlich.
10. Existiert kein Verordnungsdatum (Segment ZHI, Feld „Verordnungs-, Ausstell- oder Einsatzdatum“), ist dafür das Datum der Leistungserbringung bei der Abrechnung anzugeben.
11. Die Auftraggeberinnen bzw. die von den Auftraggeberinnen benannten Daten- und Belegannahmestellen sind berechtigt, die eingereichten Unterlagen und/oder die Datensätze zur Prüfung bzw. Korrektur zurückzugeben, soweit die formalen Voraussetzungen für die Rechnungslegung nicht erfüllt sind, Differenzen festgestellt werden, die Abrechnungsdaten fehlerhaft sind oder sonstige begründete Beanstandungen vorliegen.

12. Die Bezahlung der Rechnungen erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der vollständigen Abrechnungsdaten/-unterlagen und Urbelege/rechnungsbegründenden Unterlagen bei der/den von den Auftraggeberinnen benannten Daten- und Belegannahmestelle(n).
13. Hat der teilnehmende Betrieb einem Abrechnungszentrum eine Inkassovollmacht erteilt, erfolgt die Zahlung an das Abrechnungszentrum für die Auftraggeberinnen mit schuldbefreiender Wirkung. Wird dem Abrechnungszentrum die Inkassovollmacht entzogen, ist der teilnehmende Betrieb für die Einhaltung des Entzuges der Vollmacht verantwortlich.
14. Beanstandungen können von den Auftraggeberinnen oder dem von den Auftraggeberinnen beauftragten Dienstleister innerhalb von sechs Monaten geltend gemacht werden. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Abrechnungsdaten und -unterlagen bei der/den von den Auftraggeberinnen benannten Daten- und Belegannahmestelle(n). Die Auf- und/oder Verrechnung seitens der Krankenkasse ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen möglich.
15. Einsprüche gegen Beanstandungen können vom teilnehmenden Betrieb innerhalb von sechs Monaten nach Eingang geltend gemacht werden. Die Frist beginnt mit Eingang der Beanstandung bei der Abrechnungsstelle des teilnehmenden Betriebes. Die Prüfung von Einsprüchen gegen eine ausgesprochene Beanstandung hat innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Einspruches von den Auftraggeberinnen oder dem von den Auftraggeberinnen beauftragten Dienstleister zu erfolgen. Werden die Fristen überschritten, gelten die Beanstandungen bzw. die Einsprüche als anerkannt.

Anhang 2: Datenübermittlung / zuständige Stellen

(1) Notwendige Inhalte des KVA

Der Kostenvoranschlag enthält die folgenden Inhalte:

- (1) Name, Anschrift und IK des Auftragnehmers bzw. des teilnehmenden Betriebes
- (2) Versichertendaten (Name, Vorname, Geburtsdatum und Versicherten-Nr., *ersatzweise*: Anschrift des Versicherten (gilt nur für DAK))
- (3) Kennzeichen Hilfsmittel
- (4) die entsprechende Nummern des Hilfsmittelverzeichnisses (10-steller) der gelisteten Hilfsmittel bzw. Zubehörteile der vertragsgegenständlichen Hilfsmittel; im Einzelfall ist mindestens jedoch der 7-Steller des vertragsgegenständlichen Hilfsmittels anzugeben, welcher an den Stellen 8 bis 10 mit „900“ aufzufüllen ist.

Bei maßangefertigten Produkten sind für alle Positionen lediglich die Hilfsmittelpositionsnummer des so genannten „Haupt Hilfsmittels“ und in der Anlage zusammen mit der Verordnung auch die Kalkulation sowie die Maßblätter und im Bedarfsfall eine Fotodokumentation und/oder der ein Mobilitätshebungsbogen zu übermitteln (sofern in den produktspezifischen Anlagen vorgesehen).

- (5) genaue Hilfsmittelbezeichnung gemäß Hilfsmittelverzeichnis sowie Hersteller und genauer Typenbezeichnung
- (6) Gruppierung (Darstellung, welche Positionen des KVAs zu einer Hilfsmittelversorgung gehören - analog der technischen Anlage nach § 302 SGB V)
- (7) Betrag der gesetzlichen Zuzahlung des Versicherten je Hilfsmittelversorgung
- (8) Bei Übermittlung des KVA ist die vertragsärztliche Verordnung vorzulegen (inklusive Arztnummer und/oder IK des Krankenhauses).
- (9) Im Kostenvoranschlag ist der in der vereinbarten Vergütungsliste bzw. des Versorgungsvertrages festgelegte 7-stellige Schlüssel "Leistungserbringergruppe" (LEGS) anzugeben. Im Kostenvoranschlag sind ausschließlich 10-stellige Hilfsmittelpositionsnummern oder ggf. die in der Vergütungsliste geregelten Abrechnungspositionsnummern zu verwenden.
- (10) der Bruttopreis der angebotenen Versorgung

Die Auftraggeberinnen behalten sich vor, bei unvollständigen oder fehlerhaften Kostenvoranschlägen die Genehmigung zu verweigern und die Kostenvoranschläge einschließlich der eingereichten Unterlagen an den teilnehmenden Betrieb zurückzusenden.

(2) Beschreibung des Übermittlungsverfahrens per elektronischem Kostenvoranschlag (eKV)

Die teilnehmenden Betriebe haben den Kostenvoranschlag in elektronischer Form (eKV) für die in diesem Vertrag geregelten Produktgruppen 05 und 23 des Hilfsmittelverzeichnisses zu über-

mitteln. Für nicht in diesem Vertrag geregelte Produktgruppen des Hilfsmittelverzeichnis besteht keine Verpflichtung, einen eKV einzureichen. In begründeten Einzelfällen kann der Kostenvoranschlag auch in Papierform übermittelt werden. Die Auftraggeberinnen nutzen für die Übermittlung der eKV-Daten Dienstleistungsfirmen. Diese Unternehmen nehmen die Daten der teilnehmenden Betriebe an, bereiten diese auf und leiten sie an die Ersatzkassen weiter. Die Entscheidungsdaten werden ebenfalls auf diesem elektronischen Weg zurückübermittelt.

(3) Ansprechpartner für weitere Informationen und Anfragen zu Leistungsanträgen:

DAK-Gesundheit

Alle Informationen zur Durchführung des elektronischen Kostenvoranschlagsverfahrens bei der DAK-Gesundheit finden sich unter www.dak.de in der Rubrik Für Leistungserbringer > Hilfsmittel > Kostenvoranschlag.

Die für die Bearbeitung zuständigen Hilfsmittel-Kompetenz-Zentren sind unter www.dak.de gelistet in der Rubrik Für Leistungserbringer > Hilfsmittel > Hilfsmittel-Kompetenz-Zentren.

hkk

Alle Informationen zur Durchführung des elektronischen Kostenvoranschlagsverfahrens bei der hkk finden sich unter www.hkk.de in der Rubrik „Partner der hkk“ unter Hilfsmittelanbieter > elektronischer Kostenvoranschlag.

Die für die Bearbeitung zuständigen Hilfsmittel-Ansprechpartner sind unter www.hkk.de in der Rubrik „Partner der hkk“ unter Hilfsmittelanbieter > Kontakte für Hilfsmittel zu finden.

(4) Zuständige Stelle für Abrechnungen

Die zuständigen Stellen für die Abrechnung gemäß Anhang 1 „Abrechnungsregelung“ lauten für die beteiligten Ersatzkassen wie folgt:

Für die DAK-Gesundheit

DAK-Gesundheit
c/o Inter-Forum AG
Sommerfelder Str. 120
04316 Leipzig

Für die hkk

DDG Deutsches Dienstleistungszentrum für das Gesundheitswesen GmbH
Grabenstraße 100 - 104
45141 Essen

(5) Pflege der Vertragspartnerlisten

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Institutionskennzeichen (IKn) seiner gemäß § 2 des Rahmenvertrags teilnehmenden Vertragspartnerbetriebe zu melden. Eine gesonderte Beitrittserklärung gegenüber den Auftraggeberinnen ist für die Mitgliedsbetriebe des Auftragnehmers nicht notwendig.

Der Auftragnehmer meldet die teilnehmenden Vertragspartnerbetriebe im Online-Vertragsmanager des MIP-eKV-Systems der Fa. medicomp unter den entsprechenden Leistungserbringergruppenschlüsseln (LEGS) an. Der Auftragnehmer erhält dazu eine Zugangsberechtigung zu dem MIP-eKV-System für die entsprechenden LEGS.

Bei der Auftragsvergabe werden nur gemeldete IKn berücksichtigt.

Anhang 3: Muster Mehrkostenerklärung

Erklärung des/der Versicherten über das Angebot einer aufzahlungsfreien Versorgung (Mehrkostenerklärung)

(Diese Erklärung ist im Einzelfall auf Verlangen der Krankenkasse vorzulegen.)

Name, Vorname: _____

Krankenversichertennummer: _____

Name der leistungspflichtigen Ersatzkasse: _____

Datum des Angebotes: _____

Mir wurde von der Firma _____
eine aufzahlungsfreie Versorgung angeboten:

(aufzahlungsfrei angebotene(s) Hilfsmittel benennen, genaue Bezeichnung, Hersteller, Menge)

Ich habe mich nach Aufklärung für eine hiervon abweichende Versorgungsalternative entschieden.

Mit der Zahlung der Mehrkosten in Höhe von _____ EUR für das von mir ausgewählte Hilfsmittel bin ich einverstanden. Das gilt auch für etwaige Mehrkosten, die in der Folge hierfür anfallen können.

Mir ist bekannt, dass eine nachträgliche Erstattung der Mehrkosten durch meine Ersatzkasse nicht erfolgen kann.

Ort, Datum

Unterschrift der/s Versicherten

Anlage 1 – Vereinbarung über die Lieferung von Bandagen (Produktgruppe 05)

Schlüssel "Leistungserbringergruppe": 15 98 051

§ 1

Vertragspartner

Die Vereinbarung gilt für die folgenden Ersatzkassen:

DAK-Gesundheit, Hamburg
hkk, Bremen

- nachfolgend Auftraggeberinnen genannt -

§ 2

Liefervoraussetzungen

(1) Zu Beginn der Versorgung der Versicherten der Auftraggeberinnen ist grundsätzlich eine individuelle Messung durch den teilnehmenden Betrieb durchzuführen. Dies gilt sowohl für die Abgabe von Konfektionsware als auch bei der Versorgung mit Unikaten. Auch bei einer Folgeverordnung ist vor der Abgabe eine individuelle Messung erforderlich.

(2) Vor der Abgabe der Bandage ist grundsätzlich eine Anprobe durchzuführen.

(3) Die Auftraggeberinnen verzichten auf die Erstellung eines Kostenvoranschlags gemäß § 6 des Rahmenvertrags, wenn das abgegebene Produkt (Hilfsmittel zzgl. evtl. erforderliches Zubehör) in dieser Anlage preislich geregelt ist und die Kosten dafür 165,00 EUR netto nicht übersteigen. Ist die Abgabe einer individuell hergestellten Bandage (Unikat) erforderlich, ist der leistungspflichtigen Auftraggeberin immer ein Kostenvoranschlag gem. § 6 des Rahmenvertrages einzureichen.

§ 3

Leistungsvergütung

(1) Die nachstehend angegebenen Preise sind Nettopreise zuzüglich Mehrwertsteuer. Bei abweichenden Forderungen seitens der zuständigen Finanzbehörden sowie geänderten Zolltarif-Einstufungen werden die Mehrwertsteuer-Sätze in den EDV-Systemen nach Abstimmung zwischen dem Auftragnehmer und den beteiligten Auftraggeberinnen angepasst. Die schriftliche Aufforderung der Finanzbehörde oder die Zolltarif-Auskunft ist vorzulegen.

(2) Von den Abrechnungspreisen ist die gesetzlich vorgeschriebene Zuzahlung des Versicherten der Auftraggeberinnen abzuziehen.

(3) Zum Vertragspreis ist je Produktart mindestens ein Produkt aufzahlungsfrei abzugeben. Bei einer hiervon abweichenden Produktauswahl des Versicherten innerhalb der Produktart können die Betriebe wirtschaftliche Aufzahlungen von dem Versicherten verlangen. Das aufzahlungsfreie Produkt hat den Anforderungen des Hilfsmittelverzeichnis zu entsprechen.

- a. Die Produkte sind medizinisch und technisch-funktional auf dem aktuellen Stand.
- b. Die Passform ist praxismgerecht (z.B. ausreichende Auswahl an Serien-Größen).
- c. Alle Seriengrößen sollen vorrätig oder kurzfristig lieferbar sein.

(4) Für von dieser Vereinbarung nicht erfasste Produktarten gilt eine generelle Verpflichtung zum Einreichen eines Kostenvoranschlags.

§ 4

Leistungsausschluss

(1) Bandagen, die erkennbar als Vorsorgeschutz vor Verletzungen abgegeben werden (Verordnungen zur Prophylaxe), sind keine Leistung der gesetzlichen Krankenkassen und werden daher von den Auftraggeberinnen nicht vergütet. Es gilt § 33 Abs. 1 Satz 1 SGB V.

§ 5**Preise**

Die Preise ergeben sich aus den anliegenden Preislisten:

Positionsnummer	Produktbesonderheit	Bezeichnung	Preis (Netto)	Hilfsmittel-Kennzeichen
Vor- und Mittelfuß				
05.01.01.1		Mittelfußbandage	14,55 €	00
05.01.01.2		Mittelfußbandage mit Pelotte	17,95 €	00
05.01.01.3		NN (geplante Produktart: Hallux-Valgus-Korrekturorthesen)	KV	00
Sprunggelenk				
05.02.01.0		Bandagen zur Sprunggelenk-Weichteilkompression	49,40 €	00
05.02.01.1		Bandagen zur Achillessehnenkompression	61,29 €	00
05.02.01.2		Bandagen zur Sprunggelenk-Weichteilkompression mit zusätzlichen Funktionselement	66,11 €	00
Knie				
05.04.01.0		Kniebandagen zur Weichteilkompression	51,53 €	00
05.04.01.1		Patellasehnenbandagen	42,91 €	00
05.04.01.2		Kniebandagen zur Weichteilkompression mit zusätzlichen Funktionselementen	77,32 €	00
Hüfte				
05.05.01.0		Spreizhosen	65,52 €	00
05.05.01.1		Spreizbandagen	127,25 €	00
Hand				
05.07.01.0		Daumensattelgelenkbandagen	45,32 €	00
05.07.02.0		Handgelenk Kompressionsbandagen	43,93 €	00
05.07.02.3		Elastische Handgelenkbandagen	40,83 €	00
Ellenbogen				
05.08.01.0		Ellenbogen-Kompressionsbandagen	25,07 €	00
05.08.01.1		Ellenbogen-Kompressionsbandagen mit Pelotte(n)	48,47 €	00
Schulter				
05.09.01.0		Schultergelenk-Kompressionsbandagen	111,20 €	00
05.09.01.3		Schultergelenk-Kompressionsbandagen mit zusätzlichen Funktionselementen	162,80 €	00
05.09.02.0		Claviculabandagen	79,26 €	00
Leib/Rumpf				
05.11.01.0		Rippenbruchbandagen	47,71 €	00
05.11.03.0		Damenleibbinden	104,96 €	00
05.11.03.1		Herrenleibbinden	87,56 €	00
05.11.03.2		Sonstige Leibbinden (auch Stomabandage)	157,50 €	00
05.11.03.3		Maßgefertigte Leibbinden	367,50 €	00
05.11.03.4000		Strumpfhalter mit Anbringung	4,36 €	00
05.11.03.4001		Schenkelriemen	16,59 €	00
05.11.03.4002		Pelotte nach Maß	60,90 €	00
05.11.03.4003		Stomaöffnung	99,75 €	00
05.11.03.4999		Pelotte konfektioniert	18,69 €	00
05.11.03.5		Schwangerschaftsleibbinden	104,54 €	00
05.11.04.0	0000000001	Brustgürtel	53,59 €	00
05.11.04.0	0000000002	Brusthalter (Kompressionsbra)	95,01 €	00
05.11.05.0		Leib-Kompressionshosen für Stomaträger	KV	00
05.99.99.9999		Abrechnungsposition für freie Kalkulation	EK + 20 % + AZ x 54,50 €	00

Für Leistungen, die nicht in dieser Anlage preislich geregelt und individuell zu kalkulieren sind, gilt die Kalkulationsformel: EK + 20% + AZ (54,50 € / Std.).

§ 6

Dauer der Vereinbarung

(1) Diese Vereinbarung tritt zum 01.05.2015 in Kraft und kann mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende, frühestens zum 30.04.2016 ohne Angaben von Gründen schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung nach Satz 1 kann für jede Auftraggeberin von dieser gesondert erklärt werden. Die Kündigung nach Satz 1 kann vom BIV-OT mit Wirkung für alle teilnehmenden Betriebe ebenfalls gegenüber jeder Auftraggeberin gesondert erklärt werden. Die teilnehmenden Betriebe können mit einer Ankündigungsfrist von vier Wochen ihre Teilnahme am Vertrag gegenüber dem BIV-OT für beendet erklären.

(2) Sofern eine Auftraggeberin oder beide Auftraggeberinnen die Kündigung nach Absatz 1 Satz 1 erklären, akzeptieren sie gleichzeitig die Wirksamkeit der entsprechenden Anlage des Vertrages der KKH der Produktgruppe 05 zum Tag nach der Wirksamkeit der Kündigung.

Dortmund, den

Bundesinnungsverband
für Orthopädie-Technik (BIV-OT)
Klaus-Jürgen Lotz
Präsident

Hamburg, den

DAK-Gesundheit
Kristina Braasch
Abteilungsleiterin

Bremen, den

hkk
Dr. Christoph Vauth
Bereichsleiter Versorgungsmanagement

Anlage 2 – Vereinbarung über die Lieferung von Orthesen (Produktgruppe 23)

Schlüssel "Leistungserbringergruppe": 15 98 052

§ 1

Vertragspartner

Die Vereinbarung gilt für die folgenden Ersatzkassen:

DAK-Gesundheit, Hamburg

hkk, Bremen

- nachfolgend Auftraggeberinnen genannt -

§ 2

Liefervoraussetzungen

- (1) Zu Beginn der Versorgung der Versicherten der Auftraggeberinnen ist grundsätzlich eine individuelle Messung durch den teilnehmenden Betrieb durchzuführen. Dies gilt sowohl für die Abgabe von Konfektionsware als auch bei der Versorgung mit Unikaten. Auch bei einer Folgeverordnung ist vor der Abgabe eine individuelle Messung erforderlich.
- (2) Vor der Abgabe der Orthese ist grundsätzlich eine Anprobe durchzuführen.
- (3) Die Auftraggeberinnen verzichten auf die Erstellung eines Kostenvoranschlags gemäß § 6 des Rahmenvertrags, wenn das abgegebene Produkt (Hilfsmittel zzgl. evtl. erforderliches Zubehör) in dieser Anlage preislich geregelt ist und die Kosten dafür 165,00 EUR netto nicht übersteigen. Ist die Abgabe einer individuell hergestellten Orthese (Unikat) erforderlich, ist der leistungspflichtigen Auftraggeberin immer ein Kostenvoranschlag gem. § 6 des Rahmenvertrages einzureichen.

§ 3

Leistungsvergütung

(1) Die nachstehend angegebenen Preise sind Nettopreise zuzüglich Mehrwertsteuer. Bei abweichenden Forderungen seitens der zuständigen Finanzbehörden sowie geänderten Zollarif-Einstufungen werden die Mehrwertsteuer-Sätze in den EDV-Systemen nach Abstimmung zwischen dem Auftragnehmer und den beteiligten Auftraggeberinnen angepasst. Die schriftliche Aufforderung der Finanzbehörde oder die Zollarif-Auskunft ist vorzulegen.

(2) Von den Abrechnungspreisen ist die gesetzlich vorgeschriebene Zuzahlung des Versicherten der Auftraggeberinnen abzuziehen.

(3) Zum Vertragspreis ist je Produktart mindestens ein Produkt aufzahlungsfrei abzugeben. Bei einer hiervon abweichenden Produktauswahl des Versicherten innerhalb der Produktart können die Betriebe wirtschaftliche Aufzahlungen von dem Versicherten verlangen. Das aufzahlungsfreie Produkt hat den Anforderungen des Hilfsmittelverzeichnis zu entsprechen.

- a. Die Produkte sind medizinisch und technisch-funktional auf dem aktuellen Stand.
- b. Die Passform ist praxisingerecht (z.B. ausreichende Auswahl an Seriengrößen).
- c. Alle Seriengrößen sollen vorrätig oder kurzfristig lieferbar sein.

(4) Für von dieser Vereinbarung nicht erfasste Produktarten gilt eine generelle Verpflichtung zum Einreichen eines Kostenvoranschlages.

§ 4

Leistungsausschluss

(1) Orthesen, die als Vorsorgeschutz vor Verletzungen abgegeben werden (Verordnungen zur Prophylaxe), sind keine Leistung der gesetzlichen Krankenkassen und werden daher von den Auftraggeberinnen nicht vergütet. Es gilt § 33 Abs. 1 Satz 1 SGB V.

§ 5**Preise**

Die Preise ergeben sich aus den anliegenden Preislisten:

Positionsnummer	Produktbe- sonderheit	Bezeichnung	Preis (Netto)	Hilfsmittel- kenn- zeichen
Vor- und Mittelfuß				
23.01.01.0		Hallux-Valgus-Korrekturorthesen	21,70 €	00
23.01.01.1		Großzehen-Korrekturorthese	60,34 €	00
Sprunggelenk				
23.02.01.0		Sprunggelenkorthesen zur Immobilisierung in definiert Position	140,00 €	00
23.02.01.1		Sprunggelenkorthesen zur Immobilisierung in einstellbarer Position	132,00 €	00
23.02.02.0		Sprunggelenkorthesen zur Stabilisierung in einer Ebene	80,03 €	00
23.02.02.1		Sprunggelenkorthesen zur Stabilisierung in einer Ebene, einstellbar	83,49 €	00
23.02.02.2		Sprunggelenkorthesen zur Stabilisierung in mind. zwei Ebenen	94,75 €	00
23.02.02.3		Sprunggelenkorthesen zur Stabilisierung in mind. zwei Ebenen, einstellbar	113,34 €	00
23.02.03.0		Sprunggelenkorthesen zur dynamischen Kontrakturbehandlung	KV	00
23.02.04.0		Sprungorthesen zur Mobilisierung in definierter Position, abrüstbar	EK + 20% + AZ x 54,50 €	00
Fuß				
23.03.01.0		Fußlagerungsorthesen	225,00 €	00
23.03.02.0		Fußheberorthesen mit Stabilisierungselementen auf dem Fußrücken (Dorsal)	112,09 €	00
23.03.02.1		Klumpfußkorrekturorthesen	EK + 20% + 1,5 Std. AZ x 54,50 €	00
23.03.02.2		Sichelfußorthesen	248,00 €	00
23.03.02.3		Rückfußentlastungsorthesen	848,20 €	00
23.03.02.4		Fußkorrekturorthesen mit dreidimensionaler Einstellung	KV	00
23.03.02.5		Peronaeusfedern, thermoplastisch verformbar	148,63 €	00
23.03.02.6		Fußheberorthesen, dynamisch	539,32 €	00

Positionsnummer	Produktbe- sonderheit	Bezeichnung	Preis (Netto)	Hilfsmittel- kenn- zeichen
Knie				
23.04.01.0		Knieorthesen zur Immobilisierung, gerade	95,21 €	00
23.04.01.1		Knieorthesen zur Immobilisierung, gebeugt	95,43 €	00
23.04.01.2		Knieorthesen zur Immobilisierung, einstellbar	174,00 €	00
23.04.01.3		Knieorthesen zur Immobilisierung und Entlastung	232,00 €	00
23.04.02.0		Knieorthesen zur Mobilisierung	282,07 €	00
23.04.03.0		Knieführungsoorthesen ohne Extensions-/Flexionsbegrenzung	134,38 €	00
23.04.03.1		Knieführungsoorthesen mit Extensions-/Flexionsbegrenzung	220,39 €	00
23.04.03.2		Knieführungsoorthesen mit 4-Punkt-Prinzip und Extensions-/Flexionsbegrenzung	310,51 €	00
23.04.03.3		Rahmenorthesen zur Führung und Stabilisierung des Kniegelenks mit Extensions-/Flexionsbegrenzung MIETE 4 Monate	459,00 €	03
23.04.03.3		Rahmenorthesen zur Führung und Stabilisierung des Kniegelenks mit Extensions-/Flexionsbegrenzung RESTKAUF	241,59 €	10
23.04.03.3		Rahmenorthesen zur Führung und Stabilisierung des Kniegelenks mit Extensions-/Flexionsbegrenzung	700,59 €	00
23.04.04.0		Knieorthesen zur Entlastung	617,03 €	00
23.04.04.1		Knieorthesen zur Entlastung und Führung	770,00 €	00
23.04.04.2		Rahmenorthesen (OA-Orthesen) zur Entlastung und Stabilisierung des Kniegelenks MIETE 4 Monate	565,00 €	03
23.04.04.2		Rahmenorthesen (OA-Orthesen) zur Entlastung und Stabilisierung des Kniegelenks RESTKAUF	205,00 €	10
23.04.04.2		Rahmenorthesen (OA-Orthesen) zur Entlastung und Stabilisierung des Kniegelenks	767,45 €	00
23.04.05.0		Orthesen zur Beeinflussung des Patellagleitweges	110,18 €	00
23.04.05.1		Orthesen mit Gelenken zur Korrektur und Sicherung des Patellagleitweges	215,78 €	00
23.04.05.2		Orthesen mit einstellbaren Gelenken zur Korrektur und Sicherung des Patellagleitweges	320,17 €	00
23.04.06.0		Kniegelenkorthesen zur dynamischen Redression	KV	00
23.04.07.0		Knieorthese bei Genu recurvatum	EK + 20% + AZ x 54,50 €	00

Positionsnummer	Produktbesonderheit	Bezeichnung	Preis (Netto)	Hilfsmittelkennzeichen
Hüfte				
23.05.01.0		Hüftgelenkorthesen mit einstellbarer Bewegungsbegrenzung in einer Bewegungsebene	840,95 €	00
23.05.01.1		Hüftgelenkorthesen mit einstellbarer Bewegungsbegrenzung in zwei Bewegungsebenen	1.017,18 €	00
23.05.02.0		Spreizorthesen mit Bügel	164,32 €	00
23.05.02.1		Spreizschalen	101,84 €	00
Bein				
23.06.01.0		Unterschenkel-Fußorthesen zur Immobilisierung in vorgegebener Position MIETE für den Versorgungszeitraum	199,00 €	03
23.06.01.0		Unterschenkel-Fußorthesen zur Immobilisierung in vorgegebener Position	263,60 €	00
23.06.01.1		Unterschenkel-Fußorthesen zur Immobilisierung in definierten, einstellbaren Position MIETE für den Versorgungszeitraum	249,00 €	03
23.06.01.1		Unterschenkel-Fußorthesen zur Immobilisierung in definierten, einstellbaren Position	319,21 €	00
23.06.02.0		Unterschenkel-Fußorthesen zur Mobilisierung in einstellbaren Bewegungsumfängen MIETE für den Versorgungszeitraum	269,00 €	03
23.06.02.0		Unterschenkel-Fußorthesen zur Mobilisierung in einstellbaren Bewegungsumfängen	298,93 €	00
23.06.03.0		Unterschenkel-Fuß-Stabilisierungsorthesen mit Gelenken	159,43 €	00
23.06.04.0		Knie-Unterschenkel-Fußorthesen zur Stabilisierung	KV	00
23.06.04.1		Knie-Unterschenkel-Fußorthesen zur Stabilisierung/Mobilisierung in einstellbaren Bewegungsumfängen	KV	00
23.06.04.2		Knie-Unterschenkel-Fuß-Stabilisierungsorthesen, mechanische Gangphasensteuerung	KV	00
23.06.04.3		Knie-Unterschenkel-Fuß-Stabilisierungsorthesen, elektronische Gangphasensteuerung	KV	00
23.06.05.0		Hüft-Knie-Unterschenkel-Fuß-Stabilisierungsorthesen mit Gelenken	KV	00
23.06.05.1		Hüft-Knie-Unterschenkel-Fuß-Stabilisierungsorthesen mit einstellbaren Gelenken	KV	00
23.06.06.0		Unterschenkel-Fußorthesen zur Entlastung	KV	00
23.06.06.1		Beinorthesen zur Entlastung	KV	00

Positionsnummer	Produktbe- sonderheit	Bezeichnung	Preis (Netto)	Hilfsmittel- kenn- zeichen
Hand				
23.07.01.0		Daumen-/Fingerorthesen zur Immobilisierung der Interphalangealgelenke	65,26 €	00
23.07.01.1		Daumenorthesen zur Immobilisierung des Sattel- und/oder Grundgelenks	52,00 €	00
23.07.01.2		Daumenorthesen zur Immobilisierung des Sattel-, Grund- und Endgelenkes	66,02 €	00
23.07.02.0		Handgelenkorthesen zur Immobilisierung in eine Bewegungsrichtung	68,37 €	00
23.07.02.1		Handgelenkorthesen mit Fingerfixierung zur Immobilisierung	83,09 €	00
23.07.02.2		Handgelenkorthesen mit Daumenfixierung zur Immobilisierung	76,24 €	00
23.07.02.3		Handgelenkorthesen mit Finger- und Daumenfixierung zur Immobilisierung	110,42 €	00
23.07.02.4		Handgelenkorthesen zur Immobilisierung in mind. zwei Bewegungsrichtungen	72,09 €	00
23.07.02.5		Handgelenkorthesen in Schalenbauweise	104,69 €	00
23.07.03.0		Daumen-/Fingerorthesen zur Mobilisierung der Interphalangealgelenke	115,31 €	00
23.07.03.1		Handgelenkorthesen zur Mobilisierung in einer Ebene	KV	00
23.07.04.0		Handgelenkorthesen zur dynamischen Redression	KV	00
Ellenbogen				
23.08.01.0		Ellenbogenorthesen zur Immobilisierung, gebeugt	95,00 €	00
23.08.01.1		Ellenbogenorthesen zur Immobilisierung, einstellbar	KV	00
23.08.01.2		Ellenbogenorthesen zur Immobilisierung, mit Immobilisierung des proximalen Radius-Ulnar-Gelenks	128,00 €	00
23.08.02.0		Ellenbogenorthesen zur Mobilisierung bei freier Beweglichkeit des proximalen Radius-Ulnar-Gelenks	230,00 €	00
23.08.02.1		Ellenbogenorthesen zur Mobilisierung mit Immobilisierung des proximalen Radius-Ulnar-Gelenks	245,00 €	00
23.08.02.2		Ellenbogenorthesen zur Mobilisierung mit einstellbarer Immobilisierung des proximalen Radius-Ulnar-Gelenks	314,00 €	00
23.08.03.0		Ellenbogenführungsorthesen mit Extensions- und/oder Flexionsbegrenzung	KV	00
23.08.04.0		Epicondylitisorthesen zur Entlastung der Muskelursprünge	45,00 €	00
23.08.05.0		Ellenbogenorthesen zur statischen Redression	KV	00
23.08.05.1		Ellenbogenorthesen zur dynamischen Redression	KV	00

Positionsnummer	Produktbe- sonderheit	Bezeichnung	Preis (Netto)	Hilfsmittel- kenn- zeichen
Schulter				
23.09.01.0		Schultergelenkorthesen zur Immobilisierung in definierter Position	101,99 €	00
23.09.01.1		Schultergelenkorthesen zur Immobilisierung, einstellbar in einer Ebene	251,97 €	00
23.09.01.2		Schultergelenkorthesen zur Immobilisierung, einstellbar in zwei Ebenen	EK + 20% + 114,45 € AZ	00
23.09.01.3		Schultergelenkorthesen zur Immobilisierung, einstellbar in drei Ebenen	KV	00
23.09.02.0		Schultergelenkorthesen zur Mobilisierung in einer Ebene	950,00 €	00
23.09.03.0		Schultergelenkorthesen mit definierbarer Bewe- gungsbegrenzung	252,00 €	00
23.09.04.0		Schultergelenkorthesen zur Immobilisierung und Entlastung	166,99 €	00
Leib/Rumpf				
23.11.01.0		Beckenorthesen	94,00 €	00
23.11.01.1		Beckenringorthesen (neu)	145,08 €	00
Halswirbel				
23.12.01.0		HWS-Orthesen mit Brustbeinabstützung und Hinterkopfstabilisierung	205,00 €	00
23.12.01.1		HWS-Orthesen mit Rumpffixierung	548,00 €	00
23.12.02.0		HWS-Immobilisierungsorthesen mit Mobilisierungsfunktion	78,00 €	00
23.12.03.0		HWS-Stabilisierungsorthesen	43,19 €	00
23.12.03.1		HWS-Stabilisierungsorthesen mit Verstärkung	53,18 €	00
23.12.03.2		HWS-Stabilisierungsorthesen mit Brustbeinauflage	85,66 €	00
Brustwirbel				
23.13.01.0		Geradehalter	65,61 €	00
23.13.01.1		BWS-Orthesen zur Aufrichtung und Entlastung	EK + 20% +136,25 € AZ	00

Positionsnummer	Produktbe- sonderheit	Bezeichnung	Preis (Netto)	Hilfsmittel- kenn- zeichen
Lendenwirbelsäule				
23.14.01.0		LWS-Orthesen zur Immobilisierung	735,00 €	00
23.14.02.0		Lumbalstützorthesen mit Mobilisierungsfunktion	254,78 €	00
23.14.02.1		Überbrückungsorthesen mit Mobilisierungsfunktion	629,47 €	00
23.14.02.2		Flexionsorthesen mit Mobilisierungsfunktion	625,50 €	00
23.14.03.0		Stabilisierungsorthesen	125,79 €	00
23.14.03.1		Stabilisierungsorthesen mit Zugelementen	122,72 €	00
23.14.03.2		Stabilisierungsorthesen mit Pelotte	130,00 €	00
23.14.03.3		Stabilisierungsorthesen mit Pelotte und Zugelementen	151,15 €	00
23.14.03.4		Stabilisierungsorthesen, Hosenform, mit Pelotte und Zugelementen	169,46 €	00
23.14.03.5		Stabilisierungsorthesen mit zusätzlicher Abdominalsuspension	224,00 €	00
23.14.04.0		Lumbalstützorthesen	242,08 €	00
23.14.04.1		Überbrückungsorthesen	385,00 €	00
23.14.04.2		Flexionsorthesen	567,00 €	00
23.15.01.0		WS-Orthesen zur Immobilisierung LWS/BWS	689,65 €	00
23.15.02.0		Immobilisierungsorthesen mit Mobilisierungsfunktion LWS/BWS	942,25 €	00
23.15.02.1		Orthesen zur Entlastung und/oder Korrektur der LWS/BWS in Sagittalebene mit Mobilisierungsfunktion	574,51 €	00
23.15.02.2		Orthesen zur Entlastung und/oder Korrektur der LWS/BWS in Sagittal- und Frontalebene mit Mobilisierungsfunktion	803,71 €	00
23.15.03.0		Stabilisierungsorthesen LWS/BWS	449,00 €	00
23.15.03.1		Stabilisierungsorthesen LWS/BWS mit zusätzlicher Abdominalsuspension	489,00 €	00
23.15.04.0		Orthesen zur Entlastung der LWS/BWS (Bewegungseinschränkung in Sagittalebene)	416,74 €	00
23.15.04.1		Orthesen zur Entlastung der LWS/BWS (Bewegungseinschränkung in Sagittal- und Frontalebene)	444,63 €	00
23.15.04.2		Orthesen zur Entlastung und/oder Korrektur der LWS/BWS in Sagittalebene	489,00 €	00
23.15.04.3		Orthesen zur Entlastung und/oder Korrektur der LWS/BWS in Sagittal- und Frontale	650,11 €	00
23.15.04.4		Orthesen zur aktiven Entlastung und Korrektur der LWS/BWS in Sagittalebene	405,00 €	00
Bruch am jeweiligen Ort				
23.16.01.0		Bruchbänder, einseitig	115,58 €	00
23.16.01.1		Bruchbänder, doppelseitig	142,11 €	00
23.16.01.2		Bruchbänder für Kinder, einseitig	KV	00
23.16.01.3		Bruchbänder für Kinder, doppelseitig	KV	00
23.16.01.6		Zusätze für Bruchbänder	KV	00
23.16.02.0		Nabelbruchbänder	106,59 €	00
23.16.02.1		Nabelbruchbänder für Kinder	KV	00
23.16.03.0		Suspensorien	44,94 €	00
23.16.03.1		Wasserbruchsuspensorien	59,07 €	00
23.99.99.9999		Abrechnungsposition für freie Kalkulation	EK + 20% + AZ x 54,50€	00

Für Leistungen, die nicht in dieser Anlage preislich geregelt und individuell zu kalkulieren sind, gilt die Kalkulationsformel: EK + 20% + AZ (54,50 € / Std.)

§ 6**Dauer der Vereinbarung**

(1) Diese Vereinbarung tritt zum 01.05.2015 in Kraft und kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende, frühestens zum 30.04.2016 ohne Angaben von Gründen schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung nach Satz 1 kann für jede Auftraggeberin von dieser gesondert erklärt werden. Die Kündigung nach Satz 1 kann vom BIV-OT mit Wirkung für alle teilnehmenden Betriebe ebenfalls gegenüber jeder Auftraggeberin gesondert erklärt werden. Die teilnehmenden Betriebe können mit einer Ankündigungsfrist von vier Wochen ihre Teilnahme am Vertrag gegenüber dem BIV-OT für beendet erklären.

(2) Sofern eine Auftraggeberin oder beide Auftraggeberinnen die Kündigung nach Absatz 1 Satz 1 erklären, akzeptieren sie gleichzeitig die Wirksamkeit der entsprechenden Anlage des Vertrages der KKH der Produktgruppe 23 zum Tag nach der Wirksamkeit der Kündigung.

Dortmund, den

Bundesinnungsverband
für Orthopädie-Technik (BIV-OT)
Klaus-Jürgen Lotz
Präsident

Hamburg, den

DAK-Gesundheit
Kristina Braasch
Abteilungsleiterin

Bremen, den

hkk
Dr. Christoph Vauth
Bereichsleiter Versorgungsmanagement

Anlage 3 – Vereinbarung über die Lieferung von maßgefertigten Orthesen (Produktgruppe 23)

Schlüssel "Leistungserbringergruppe": 15 98 053

§ 1

Vertragspartner

Die Vereinbarung gilt für die folgenden Ersatzkassen:

DAK-Gesundheit, Hamburg

hkk, Bremen

- nachfolgend Auftraggeberinnen genannt -

§ 2

Liefervoraussetzungen

(1) Zu Beginn der Versorgung der Versicherten der Auftraggeberinnen ist grundsätzlich eine individuelle Messung durch den teilnehmenden Betrieb durchzuführen. Dies gilt sowohl für die Abgabe von Konfektionsware als auch bei der Versorgung mit Unikaten. Auch bei einer Folgeverordnung ist vor der Abgabe eine individuelle Messung erforderlich.

(2) Vor der Abgabe der Orthese ist grundsätzlich eine Anprobe durchzuführen.

(3) Die Auftraggeberinnen verzichten auf die Erstellung eines Kostenvoranschlags gemäß § 6 des Rahmenvertrags, wenn das abgegebene Produkt (Hilfsmittel zzgl. evtl. erforderliches Zubehör) in dieser Anlage preislich geregelt ist und die Kosten dafür 165,00 EUR netto nicht übersteigen. Ist die Abgabe einer individuell hergestellten Orthese erforderlich, ist der leistungspflichtigen Auftraggeberin immer ein Kostenvoranschlag gem. § 6 des Rahmenvertrages einzureichen.

§ 3

Leistungsvergütung

- (1) Die nachstehend angegebenen Preise sind Nettopreise zuzüglich Mehrwertsteuer. Bei abweichenden Forderungen seitens der zuständigen Finanzbehörden sowie geänderten Zolltarif-Einstufungen werden die Mehrwertsteuer-Sätze in den EDV-Systemen nach Abstimmung zwischen dem Auftragnehmer und den beteiligten Auftraggeberinnen angepasst. Die schriftliche Aufforderung der Finanzbehörde oder die Zolltarif-Auskunft ist vorzulegen.
- (2) Von den Abrechnungspreisen ist die gesetzlich vorgeschriebene Zuzahlung des Versicherten der Auftraggeberinnen abzuziehen.
- (3) Zum Vertragspreis ist je Produktart mindestens ein Produkt aufzahlungsfrei abzugeben. Bei einer hiervon abweichenden Produktauswahl des Versicherten innerhalb der Produktart können die Betriebe wirtschaftliche Aufzahlungen von dem Versicherten verlangen. Das aufzahlungsfreie Produkt hat den Anforderungen des Hilfsmittelverzeichnis zu entsprechen.
- a. Die Produkte sind medizinisch und technisch-funktional auf dem aktuellen Stand.
 - b. Die Passform ist praxismgerecht (z.B. ausreichende Auswahl an Serien-Größen).
 - c. Alle Seriengrößen sollen vorrätig oder kurzfristig lieferbar sein.
- (4) Für von dieser Vereinbarung nicht erfasste Produktarten gilt eine generelle Verpflichtung zum Einreichen eines Kostenvoranschlags.

§ 4

Leistungsausschluss

- (1) Orthesen, die als Vorsorgeschutz vor Verletzungen abgegeben werden (Verordnungen zur Prophylaxe), sind keine Leistung der gesetzlichen Krankenkassen und werden daher von den Auftraggeberinnen nicht vergütet. Es gilt § 33 Abs. 1 Satz 1 SGB V.

§ 5 Preise

Positionsnummer	Produktbesonderheit	Bezeichnung	Preis (Netto)	Hilfsmittelkennzeichen
Sprunggelenk				
23.02.30.0		Sprunggelenkorthesen zur Immobilisierung, Lagerung oder Korrektur des USG, aus FVW (AO)	KV	00
23.02.30.1		Sprunggelenkorthesen zur Immobilisierung, Lagerung oder Korrektur des USG, aus thermoplastisch verformbarem Kunststoff (AO)	KV	00
23.02.31.0		Individuell angefertigte Sprunggelenkorthesen zur Immobilisierung, Lagerung oder Korrektur der Sprunggelenke, aus FVW (AO)	818,42 €	00
23.02.31.1		Individuell angefertigte Sprunggelenkorthesen zur Immobilisierung, Lagerung oder Korrektur der Sprunggelenke aus thermoplastisch verformbarem Kunststoff (AO)	681,50 €	00
23.02.32.0		Individuell angefertigte Sprunggelenkorthesen zur Entlastung, aus FVW (AO)	KV	00
23.02.32.1		Individuell angefertigte Sprunggelenkorthesen zur Entlastung, aus thermoplastisch verformbarem Kunststoff (AO)	KV	00
Fuß				
23.03.30.0	0000000001	Fußgelenkorthesen zur Funktionssicherung, Stabilisierung, Entlastung, Stützung oder Redression, aus FVW (AFO)	1.699,53 € + Passteile (EK + 20%)	00
23.03.30.0	0000000002	Fußgelenkorthesen zur Funktionssicherung, Stabilisierung, Entlastung, Stützung oder Redression, aus FVW (AFO) ohne Gelenke	1.413,41 €	00
23.03.30.1	0000000001	Fußgelenkorthesen zur Funktionssicherung, Stabilisierung, Entlastung, Stützung oder Redression, aus thermoplastisch verformbaren Kunststoffen (AFO)	1.283,88 € + Passteile (EK + 20%)	00
23.03.30.1	0000000002	Fußgelenkorthesen zur Funktionssicherung, Stabilisierung, Entlastung, Stützung oder Redression, aus thermoplastisch verformbaren Kunststoffen (AFO) ohne Gelenke	996,03 €	00
23.03.31.0		Fußgelenkorthesen zur Immobilisierung, Lagerung oder Korrektur aus Leder (AFO)	KV	00
23.03.31.1		Fußgelenkorthesen zur Immobilisierung, Lagerung oder Korrektur aus FVW (AFO)	KV	00
23.03.31.2	0000000001	Fußgelenkorthesen zur Immobilisierung, Lagerung oder Korrektur aus thermoplastisch verformbaren Kunststoffen (AFO) Klump-Sichelfuß	577,50 €	00
23.03.31.2	0000000002	Fußgelenkorthesen zur Immobilisierung, Lagerung oder Korrektur aus thermoplastisch verformbaren Kunststoffen (AFO) verstellbar	751,85 € + Passteile (EK + 20%)	00
23.03.32.0		Dynamische Fußorthesen aus FVW (AFO)	818,42 €	00
23.03.32.1		Dynamische Fußorthesen aus thermoplastisch verformbaren Kunststoffen (AFO)	780,00 €	00
23.03.33.0		Fußheberorthesen, federnd gearbeitet, aus Metall, zur Befestigung am Schuh (AFO) nach Eichler	501,45 €	00
23.03.33.1		Fußheberorthesen, federnd gearbeitet, aus Metall, mit Metall- oder Stoffeinlage (AFO)	366,16 €	00
23.03.33.2		Fußheberorthesen, federnd gearbeitet, aus FVW (AFO)	1.001,45 €	00
23.03.33.3		Fußheberorthesen, federnd gearbeitet, aus thermoplastisch verformbaren Kunststoffen (AFO)	597,89 €	00
Positionsnummer	Produktbesonderheit	Bezeichnung	Preis (Netto)	Hilfsmittelkennzeichen

23.03.34.0		Fußheberorthesen mit Gelenk, aus Metall, zur Befestigung am Schuh (AFO)	386,12 € + Passteile (EK + 20%)	00
23.03.34.1		Fußheberorthesen mit Gelenk, aus Metall, mit Metall- oder Kunststoffeinlage (AFO)	402,03 € + Passteile (EK + 20%)	00
23.03.34.2		Fußheberorthesen mit Gelenk, aus FVW (AFO)	1.699,53 € + Passteile (EK + 20%)	00
23.03.34.3		Fußheberorthesen mit Gelenk, aus thermoplastisch verformbaren Kunststoffen (AFO)	586,12 € + Passteile (EK + 20%)	00
Knie				
23.04.30.0		Kniegelenkorthesen zur Funktionssicherung, Stabilisierung, Entlastung, Stützung oder Redression, aus Leder (KO)	1.969,61 € + Passteile (EK + 20%)	00
23.04.30.1		Kniegelenkorthesen zur Funktionssicherung, Stabilisierung, Entlastung, Stützung oder Redression, aus FVW (KO)	2.203,91 € + Passteile (EK + 20%)	00
23.04.30.2		Kniegelenkorthesen zur Funktionssicherung, Stabilisierung, Entlastung, Stützung oder Redression, aus thermoplastisch verformbaren Kunststoffen (KO)	1.411,56 € + Passteile (EK + 20%)	00
23.04.31.0		Knieorthesen zur Immobilisierung, Lagerung oder Korrektur aus Leder (KO)	KV	00
23.04.31.1		Knieorthesen zur Immobilisierung, Lagerung oder Korrektur aus FVW (KO)	KV	00
23.04.31.2		Knieorthesen zur Immobilisierung, Lagerung oder Korrektur aus thermoplastisch verformbaren Kunststoffen (KO)	833,58 €	00
23.04.32.0		Individuell angefertigte Patellaorthesen zur Stabilisierung und Korrektur	KV	00
Hüfte				
23.05.30.0		Individuell angefertigte Hüftgelenkorthesen zur Funktionssicherung, Stabilisierung, Entlastung, Stützung oder Redression, aus Leder (HO)	1.990,73 € + Passteile (EK + 20%)	00
23.05.30.1		Individuell angefertigte Hüftgelenkorthesen zur Funktionssicherung, Stabilisierung, Entlastung, Stützung oder Redression, aus thermoplastisch verformbaren Kunststoffen (HO)	1.646,33 € + Passteile (EK + 20%)	00

Positionsnummer	Produktbe- sonderheit	Bezeichnung	Preis (Netto)	Hilfsmittelkenn- zeichen
Bein				
23.06.30.0		Beinorthesen zur Funktionssicherung, Stabilisierung, Entlastung oder Stützung aus Leder (KAFO)	3.051,51 € + Passteile (EK + 20%)	00
23.06.30.1		Beinorthesen zur Funktionssicherung, Stabilisierung, Entlastung oder Stützung aus FVW (KAFO)	2.989,10 € + Passteile (EK + 20%)	00
23.06.30.2	0000000001	Beinorthesen zur Funktionssicherung, Stabilisierung, Entlastung oder Stützung aus thermoplastisch verformbaren Kunststoffen (KAFO) für Gelenke	1.946,60 € + Passteile (EK + 20%)	00
23.06.30.2	0000000002	Beinorthesen zur Funktionssicherung, Stabilisierung, Entlastung oder Stützung aus thermoplastisch verformbaren Kunststoffen (KAFO) zur Lagerung	1.002,38 €	00
23.06.31.0	0000000001	Bein-/Hüftgelenkorthesen zur Funktionssicherung, Stabilisierung, Entlastung oder Stützung aus Leder (HKAFO) einseitig	4.847,67 € + Passteile (EK + 20%)	00
23.06.31.0	0000000002	Bein-/Hüftgelenkorthesen zur Funktionssicherung, Stabilisierung, Entlastung oder Stützung aus Leder (HKAFO) doppelseitig	9.695,34 € + Passteile (EK + 20%)	00
23.06.31.1	0000000001	Bein-/Hüftgelenkorthesen zur Funktionssicherung, Stabilisierung, Entlastung oder Stützung aus FVW (KAFO) einseitig	4.649,45 € + Passteile (EK + 20%)	00
23.06.31.1	0000000002	Bein-/Hüftgelenkorthesen zur Funktionssicherung, Stabilisierung, Entlastung oder Stützung aus FVW (HKAFO) doppelseitig	9.298,90 € + Passteile (EK + 20%)	00
23.06.31.2	0000000003	Bein-/Hüftgelenkorthesen zur Funktionssicherung, Stabilisierung, Entlastung oder Stützung aus thermoplastisch verformbaren Kunststoffen (KAFO) BBF-Schale	KV	00
23.06.31.2	0000000001	Bein-/Hüftgelenkorthesen zur Funktionssicherung, Stabilisierung, Entlastung oder Stützung aus thermoplastisch verformbaren Kunststoffen (HKAFO) einseitig	KV	00
23.06.31.2	0000000002	Bein-/Hüftgelenkorthesen zur Funktionssicherung, Stabilisierung, Entlastung oder Stützung aus thermoplastisch verformbaren Kunststoffen (HKAFO) doppelseitig	KV	00

Positionsnummer	Produktbe- sonderheit	Bezeichnung	Preis (Netto)	Hilfsmittelkenn- zeichen
Hand				
23.07.30.0		Handgelenkorthesen zur Funktionssicherung, Immobilisierung, Lagerung oder Korrektur aus Leder (WHO)	535,50 €	00
23.07.30.1		Handgelenkorthesen zur Funktionssicherung, Immobilisierung, Lagerung oder Korrektur aus FVW (WHO)	535,50 €	00
23.07.30.2		Handgelenkorthesen zur Funktionssicherung, Immobilisierung, Lagerung oder Korrektur aus thermoplastisch verformbaren Kunststoffen (WHO)	525,00 €	00
23.07.31.0		Hand-Fingerorthesen zur Funktionssicherung, Immobilisierung, Lagerung oder Korrektur, mit Fingerauflage aus FVW (WHFO)	647,34 €	00
23.07.31.1		Hand-Fingerorthesen zur Funktionssicherung, Immobilisierung, Lagerung oder Korrektur, mit Fingerauflage aus thermoplastisch verformbaren Kunststoffen (WHFO)	560,56 €	00
23.07.32.0		Hand-/Daumenorthesen zur Funktionssicherung, Immobilisierung, Lagerung oder Korrektur mit Daumenführung aus Leder (HFO)	459,43 €	00
23.07.32.1		Hand-/Daumenorthesen zur Funktionssicherung, Immobilisierung, Lagerung oder Korrektur mit Daumenführung aus FVW (HFO)	449,86 €	00
23.07.32.2		Hand-/Daumenorthesen zur Funktionssicherung, Immobilisierung, Lagerung oder Korrektur mit Daumenführung aus thermoplastisch verformbaren Kunststoffen (HFO)	398,45 €	00
23.07.33.0		Hand-/Fingerorthesen zur Funktionssicherung, Immobilisierung, Lagerung oder Korrektur mit Fingerauflage und Daumenführung aus FVW (WHFO)	647,34 €	00
23.07.33.1		Hand-/Fingerorthesen zur Funktionssicherung, Immobilisierung, Lagerung oder Korrektur mit Fingerauflage und Daumenführung aus thermoplastisch verformbaren Kunststoffen (WHFO)	560,56 €	00
23.07.34.0		Daumenorthesen zur Immobilisierung, Stützung, Korrektur, Funktionssicherung, aus FVW (FO)	KV	00
23.07.34.1		Daumenorthesen zur Immobilisierung, Stützung, Korrektur, Funktionssicherung, aus thermoplastisch verformbaren Kunststoffen (FO)	KV	00
23.07.35.0		Fingerorthesen zur Immobilisierung, Stützung, Korrektur, Funktionssicherung (FO)	KV	00
23.07.36.0		Finger-/Hand-/Handgelenksorthesen zur Redression (WHFO)	773,47 € Im begründeten Bedarfsfall bei Schienenverwen- dung EK + 20%	00
23.07.37.0		Hand-/Finger-/Daumenorthesen zur Redression (HFO)	773,47 € Im begründeten Bedarfsfall bei Schienenverwen- dung EK + 20%	00
23.07.38.0		Finger-/Daumenorthesen zur Redression (FO)	KV	00

Positionsnummer	Produktbesonderheit	Bezeichnung	Preis (Netto)	Hilfsmittelkennzeichen
Ellenbogen				
23.08.30.0		Ellenbogenorthesen zur Funktionssicherung, Stabilisierung, Entlastung, Stützung oder Redression aus Leder (EO)	1.418,56 € + Passteile (EK + 20%)	00
23.08.30.1		Ellenbogenorthesen zur Funktionssicherung, Stabilisierung, Entlastung, Stützung oder Redression aus FVW (EO)	1.126,65 € + Passteile (EK + 20%)	00
23.08.30.2		Ellenbogenorthesen zur Funktionssicherung, Stabilisierung, Entlastung, Stützung oder Redression aus thermoplastisch verformbaren Kunststoffen (EO)	987,68 € + Passteile (EK + 20%)	00
23.08.31.0		Ellenbogenorthesen zur Immobilisierung, Lagerung oder Korrektur, aus Leder (EO)	KV	00
23.08.31.1		Ellenbogenorthesen zur Immobilisierung, Lagerung oder Korrektur, aus FVW (EO)	917,21 € Im begründeten Bedarfsfall bei Schienenverwendung EK + 20%	00
23.08.31.2		Ellenbogenorthesen zur Immobilisierung, Lagerung oder Korrektur, aus thermoplastisch verformbaren Kunststoffen (EO)	801,71 € Im begründeten Bedarfsfall bei Schienenverwendung EK + 20%	00
Schulter				
23.09.30.0		Schultergelenkorthesen mit Schulterkappe, zur Funktionssicherung, Fixierung (SO)	853,88 €	00
23.09.31.0		Schultergelenkorthesen mit Schulterkappe und Oberarmfassung, zur Funktionssicherung, Fixierung, Immobilisierung (SO)	965,49 €	00
23.09.32.0		Schultergelenkorthesen mit Schulterkappe, Oberarmfassung, Unterarmfassung und Rumpfabstützung zur Immobilisierung (SEO)	KV	00
23.09.33.0		Schultergelenkorthesen mit Armschale/Schlaufe zur Führung, Entlastung (SEO)	KV	00
Arm				
23.10.01.0		Armorthesen zur Immobilisierung	KV	00
23.10.30.0		Armorthesen zur Funktionssicherung, Stabilisierung, Entlastung, Stützung oder Redression (hand-, ellenbogengelenk- und schultergelenkübergreifend, mit Rumpfabstützung) (SEWHO)	KV	00
23.10.30.1		Armorthesen zur Funktionssicherung, Stabilisierung, Entlastung, Stützung oder Redression (hand-, ellenbogengelenk- und schultergelenkübergreifend) (SEWHO)	KV	00
23.10.30.2		Armorthesen zur Funktionssicherung, Stabilisierung, Entlastung, Stützung oder Redression (hand-, ellenbogengelenkübergreifend) (EHWO)	KV	00
23.10.31.0		Armorthesen zur Funktionssicherung, Stabilisierung, Entlastung, Stützung oder Redression (ellenbogengelenk- und schultergelenkübergreifend) (SEO)	KV	00
23.10.32.0		Armsegmentorthesen zur Immobilisierung, Lagerung oder Korrektur (unterarm- und handgelenkübergreifend) (WHO)	KV	00
23.10.33.0		Armsegmentorthesen zur Immobilisierung, Lagerung oder Korrektur (unterarm- und handgelenk- und ellenbogenübergreifend) (EWHO)	KV	00
23.10.34.0		Armsegmentorthesen zur Immobilisierung, Lagerung oder Korrektur (unterarm-, ellenbogen-, oberarm- und schulterübergreifend) (SEO)	KV	00

Positionsnummer	Produktbe- sonderheit	Bezeichnung	Preis (Netto)	Hilfsmittelkenn- zeichen
Leib/Rumpf				
23.11.30.0		Beckenringorthesen zur Stabilisierung (SIO)	KV	00
Halswirbel				
23.12.30.0		Halswirbelsäulenorthesen zur Teilfixierung, aus Schaumstoff (CO)	KV	00
23.12.30.1		Halswirbelsäulenorthesen zur Teilfixierung, aus flexiblem Kunststoff (CO)	KV	00
23.12.30.2		Halswirbelsäulenorthesen zur Fixierung und Teilentlastung, aus thermoplastischem Kunststoff (CO)	KV	00
23.12.30.3		Halswirbelsäulenorthesen zur Immobilisierung und Korrektur, aus thermoplastischem Kunststoff (CTO)	KV	00
23.12.30.4		Halswirbelsäulenorthesen zur Immobilisierung und Korrektur, mit Schulter- und Rumpfabstützung, aus thermoplastischem Kunststoff (CTO)	KV	00
Brustwirbel				
23.13.30.0		Brustwirbelsäulen-/Thorax-Orthesen bei Kielbrust/Hühnerbrust (Thoraxgibbus)	KV	00
23.13.30.1		Geradehalter	KV	00
Lendenwirbelsäule				
23.14.30.0		LWS-Orthesen zur Entlastung und/oder Korrektur (LSO)	KV	00
Wirbelsäule				
23.15.30.0	0000000001	Kreuzstützmieder/Lumbo Sakral Orthese	725,32 €	00
23.15.30.0	0000000002	Leibbinde/Kreuzstützbandage	498,80 €	00
23.15.30.0003	0000000003	Lindemannmieder (neu)	543,29 €	00
23.15.30.1		Flexionskorsett	KV	00
23.15.30.2	0000000001	Überbrückungsmieder nach Gips	935,34 €	00
23.15.30.2	0000000002	Überbrückungsmieder nach Maß	798,00 €	00
23.15.30.3		Hyperextensionsorthesen	KV	00
23.15.30.4		Rahmenstützkorsett	1.933,00 €	00
23.15.31.0		Reklinationsorthesen (TLSO)	2.025,00 €	00
23.15.31.1		Skolioseorthesen (Münsteraner Korsett) ohne Triakorthese (CBW/TLSO/CTLSO)	2.470,00 €	00
23.15.31.2		Skolioseorthesen Triakorthesen	1.538,25 €	00
Bruch am jeweiligen Ort				
23.16.01.4		Maßgefertigte Bruchbänder, einseitig	KV	00
23.16.01.5		Maßgefertigte Bruchbänder, doppelseitig	KV	00
23.16.02.2		Maßgefertigte Nabelbruchbänder	KV	00
Ganzkörper				
23.29.30.0		Reziproke Gehorthesen	KV	00
23.29.30.1		Gehapparate	7.232,56 €	00
23.99.99.9999		Abrechnungsposition für freie Kalkulation	EK + 20% + AZ x 54,50 €	00

Für Leistungen, die nicht in dieser Anlage preislich geregelt und individuell zu kalkulieren sind, gilt die Kalkulationsformel: EK + 20% + AZ (54,50 € / Std.).

§ 6**Dauer der Vereinbarung**

(1) Diese Vereinbarung tritt zum 01.05.2015 in Kraft und kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende, frühestens zum 30.04.2016 ohne Angaben von Gründen schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung nach Satz 1 kann für jede Auftraggeberin von dieser gesondert erklärt werden. Die Kündigung nach Satz 1 kann vom BIV-OT mit Wirkung für alle teilnehmenden Betriebe ebenfalls gegenüber jeder Auftraggeberin gesondert geklärt werden. Die teilnehmenden Betriebe können mit einer Ankündigungsfrist von vier Wochen ihre Teilnahme am Vertrag gegenüber dem BIV-OT für beendet erklären.

(2) Sofern eine Auftraggeberin oder beide Auftraggeberinnen die Kündigung nach Absatz 1 Satz 1 erklären, akzeptieren sie gleichzeitig die Wirksamkeit der entsprechenden Anlage des Vertrages der KKH der Produktgruppe 23 zum Tag nach der Wirksamkeit der Kündigung.

Dortmund, den

Bundesinnungsverband
für Orthopädie-Technik (BIV-OT)
Klaus-Jürgen Lotz
Präsident

Hamburg, den

DAK-Gesundheit
Kristina Braasch
Abteilungsleiterin

Bremen, den

hkk
Dr. Christoph Vauth
Bereichsleiter Versorgungsmanagement

Anlage 4 – Preisvereinbarung für die Instandsetzungen/Reparaturen

Schlüssel "Leistungserbringergruppe": 15 98 053

§ 1

Vertragspartner

Die Vereinbarung gilt für die folgenden Ersatzkassen:

DAK-Gesundheit, Hamburg

hkk, Bremen

- nachfolgend Auftraggeberinnen genannt -

§ 2

Liefervoraussetzungen

(1) Die Auftraggeberinnen verzichten auf die Erstellung eines Kostenvoranschlags gemäß § 6 des Rahmenvertrags, wenn das abgegebene Produkt (Hilfsmittel zzgl. evtl. erforderliches Zubehör) in dieser Anlage preislich geregelt ist und die Kosten dafür 165,00 EUR netto nicht übersteigen.

§ 3

Leistungsvergütung

(1) Die nachstehend angegebenen Preise sind Nettopreise zuzüglich Mehrwertsteuer. Bei abweichenden Forderungen seitens der zuständigen Finanzbehörden sowie geänderten Zolltarif-Einstufungen werden die Mehrwertsteuer-Sätze in den EDV-Systemen nach Abstimmung zwischen dem Auftragnehmer und den beteiligten Auftraggeberinnen angepasst. Die schriftliche Aufforderung der Finanzbehörde oder die Zolltarif-Auskunft ist vorzulegen.

§ 4

Preise zu Instandsetzungs-/Reparaturpositionen

Positions-nummer	Bezeichnung	Erläuterung	Preis netto (ohne Pass-teile)	Hilfsmittelkenn-zei-chen
23.99.99.3801	Gelenkmontage	Knöchel-, Knie- oder Hüftgelenke auseinandernehmen und wieder zusammensetzen (je einzeln)	27,25 €	01
23.99.99.3802	Gelenkschiene ersetzen	Schiene abnehmen, neue Schiene anrichten und anbringen	65,40 € + Material (EK + 20 %)	01
23.99.99.3803	Gelenke instandsetzen	Gelenkbolzen, Gelenke anschrauben oder Kugellager erneuern und einpassen	21,80 € + Material (EK + 20 %)	01
23.99.99.3804	Gelenkansschläge nachpassen	Gelenkansschläge nachpassen evtl. durch auflöten erneuern, je Stück, zusätzlich Gelenkmontage	16,35 €	01
23.99.99.3805	Feststellung durch Kaltstrecken nachpassen	je Stück, zusätzlich Gelenkmontage	21,80 €	01
23.99.99.3806	Feststellung durch Auflöten eines Stahlplättchens nachpassen	je Stück, zusätzlich Gelenkmontage	38,15 €	01
23.99.99.3807	Gelenkschiene neu befestigen	je Stück, zusätzlich Gelenkmontage	38,15 €	01
23.99.99.3808	Gelenkschiene neu anrichten und befestigen	je Stück, zusätzlich Gelenkmontage	54,50 €	01
23.99.99.3809	Druckstellen beseitigen	durch ausschleifen oder thermoplastisch, maximal 1x je Funktionseinheit (FO, AFO, KAFO, HKAFO) ansetzbar	27,25 €	01
23.99.99.3810	Fußteil neu auspolstern	altes Polster entfernen, Leder oder thermoplastisches Kunststoffmaterial erneuern	43,50 €	01
23.99.99.3811	Fuß- Unterschenkelteil neu auspolstern	(an gelenklosen FO); altes Polster entfernen, Leder oder thermoplastisches Kunststoffmaterial erneuern	82,20 €	01
23.99.99.3812	Unterschenkelteil neu auspolstern	altes Polster entfernen, Leder oder thermoplastisches Kunststoffmaterial erneuern	66,50 €	01
23.99.99.3813	Oberschenkelteil neu auspolstern	altes Polster entfernen, Leder oder thermoplastisches Kunststoffmaterial erneuern	101,50 €	01
23.99.99.3814	Beckenteil neu auspolstern	altes Polster entfernen, Leder oder thermoplastisches Kunststoffmaterial erneuern	218,70 €	01
23.99.99.3815	Handorthese neu auspolstern	altes Polster entfernen, Leder oder thermoplastisches Kunststoffmaterial erneuern	92,55 €	01
23.99.99.3816	Unterarm- Handorthese neu auspolstern	altes Polster entfernen, Leder oder thermoplastisches Kunststoffmaterial erneuern	100,40 €	01
23.99.99.3817	Unterarmorthese neu auspolstern	altes Polster entfernen, Leder oder thermoplastisches Kunststoffmaterial erneuern	65,30 €	01
23.99.99.3818	Oberarmorthese neu auspolstern	altes Polster entfernen, Leder oder thermoplastisches Kunststoffmaterial erneuern	90,70 €	01
23.99.99.3819	Schulterteil neu auspolstern	altes Polster entfernen, Leder oder thermoplastisches Kunststoffmaterial erneuern	104,00 €	01
23.99.99.3820	Schellen füttern	altes Polster entfernen, Leder oder thermoplastisches Kunststoffmaterial erneuern	71,95 €	01

Positionsnummer	Bezeichnung	Erläuterung	Preis netto (ohne Passteile)	Hilfsmittelkennzeichen
23.99.99.3821	Knieschutzhülsen füttern	altes Polster entfernen, Leder oder thermoplastisches Kunststoffmaterial erneuern	170,60 €	01
23.99.99.3822	Aufsitz verstärken und neu polstern	altes Polster entfernen, Leder oder thermoplastisches Kunststoffmaterial erneuern	42,95 €	01
23.99.99.3823	Fußteil verengen	thermoplastisch ohne Versetzen von Schienen	38,15 €	01
23.99.99.3824	Fuß- Unterschenkelteil verengen	thermoplastisch ohne Versetzen von Schienen	54,50 €	01
23.99.99.3825	Unterschenkelteil verengen	thermoplastisch ohne Versetzen von Schienen	38,15 €	01
23.99.99.3826	Oberschenkelteil verengen	thermoplastisch ohne Versetzen von Schienen	70,85 €	01
23.99.99.3827	Beckenteil verengen	thermoplastisch ohne Versetzen von Schienen	87,20 €	01
23.99.99.3828	Handorthese verengen	thermoplastisch ohne Versetzen von Schienen	38,15 €	01
23.99.99.3829	Unterarm- Handorthese verengen	thermoplastisch ohne Versetzen von Schienen	54,50 €	01
23.99.99.3830	Unterarmorthese verengen	thermoplastisch ohne Versetzen von Schienen	38,15 €	01
23.99.99.3831	Oberarmorthese verengen	thermoplastisch ohne Versetzen von Schienen	65,40 €	01
23.99.99.3832	Schulterteil verengen	thermoplastisch ohne Versetzen von Schienen	76,30 €	01
23.99.99.3833	Fußteil erweitern	thermoplastisch ohne Versetzen von Schienen	38,15 €	01
23.99.99.3834	Fuß- Unterschenkelteil erweitern	thermoplastisch ohne Versetzen von Schienen	54,50 €	01
23.99.99.3835	Unterschenkelteil erweitern	thermoplastisch ohne Versetzen von Schienen	38,15 €	01
23.99.99.3836	Oberschenkelteil erweitern	thermoplastisch ohne Versetzen von Schienen	70,85 €	01
23.99.99.3837	Beckenteil erweitern	thermoplastisch ohne Versetzen von Schienen	87,20 €	01
23.99.99.3838	Handorthese erweitern	thermoplastisch ohne Versetzen von Schienen	38,15 €	01
23.99.99.3839	Unterarm- Handorthese erweitern	thermoplastisch ohne Versetzen von Schienen	54,50 €	01
23.99.99.3840	Unterarmorthese erweitern	thermoplastisch ohne Versetzen von Schienen	38,15 €	01
23.99.99.3841	Oberarmorthese erweitern	thermoplastisch ohne Versetzen von Schienen	65,40 €	01
23.99.99.3842	Schulterteil erweitern	thermoplastisch ohne Versetzen von Schienen	76,30 €	01
23.99.99.3843	Gummizug erneuern	Fuß-, Knie- oder Sperrgummizüge	25,40 €	01
23.99.99.3844	Schnürlasche erneuern	Leder oder Kunststoff	58,00 €	01
23.99.99.3845	Schnürstreifen erneuern	je Stück	39,90 €	01
23.99.99.3846	Riemen erneuern	je Stück	18,15 €	01
23.99.99.3847	Verschlussgurt aus Velcro oder Perlon	je Stück	17,55 €	01

Positions-nummer	Bezeichnung	Erläuterung	Preis netto (ohne Pass-teile)	Hilfsmittelkenn-zeichen
23.99.99.3848	Polsterung für Verschlussgurt	je Stück	17,79 €	01
23.99.99.3849	Schnalle erneuern	je Stück	18,51 €	01
23.99.99.3850	Schnallenschützer erneuern	je Stück	11,50 €	01
23.99.99.3851	Schutzbekleidung für Schnür- oder Schnallvorrichtung erneuern	je Stück	64,70 €	01
23.99.99.3852	Gelenkschützer erneuern	je Stück	12,10 €	01
23.99.99.3853	Hosenschutzpolster	je Stück	38,70 €	01
23.99.99.3854	Ärmelschutzpolster	je Stück	31,45 €	01
23.99.99.3855	Schienen bekleiden	je Stück mit Leder oder Kunststoff	22,76 €	01
23.99.99.3856	Tragegurte	Becken oder Schulter	76,75 €	01
23.99.99.3857	Hüft- oder Trochanterbügel erneuern	Schiene abnehmen, neu anrichten und anbringen und Gelenkmontage	101,60 €	01
23.99.99.3858	Metallsohle an Fußteil erneuern	Schiene abnehmen, neu anrichten und anbringen und Gelenkmontage	196,00 €	01
23.99.99.3859	Beckengurtblech erneuern und polstern	Schiene abnehmen, neu anrichten und anbringen und Gelenkmontage	188,70 €	01
23.99.99.3860	Verkürzungsausgleich bis 3cm	Kork, Holz oder Kunststoff	113,10 €	01
23.99.99.3861	Verkürzungsausgleich, jeder weitere cm	Kork, Holz oder Kunststoff	25,50 €	01
23.99.99.3862	Verkürzungsausgleich mit Kunstfuß	ausschließlich bei Orthoprothesen abrechenbar	152,60 € + Material (EK + 20 %)	01
23.99.99.3863	Stützkorsett neu auspolstern	altes Polster entfernen, Leder oder thermoplastisches Kunststoffmaterial erneuern	157,85 €	01
23.99.99.3864	Stützkorsett erweitern	thermoplastisch ohne Versetzen von Schienen	114,45 €	01
23.99.99.3865	Stützkorsett verengen	thermoplastisch ohne Versetzen von Schienen	98,10 €	01
23.99.99.3866	Leibteil am Stützkorsett erneuern	altes Leibteil entfernen, Leder und Stoffteile erneuern	154,90 €	01
23.99.99.3867	Leder- und Stoffteile zum Rahmenstützkorsett erneuern	Für Stützkorsette aus Metall; altes Polster entfernen, Leder und Stoffteile erneuern	KV	01
23.99.99.3868	Stützmiuder verengen		81,10 €	01
23.99.99.3869	Stützmiuder erweitern	Stoffteile erneuern ohne Einfassarbeiten	111,30 €	01
23.99.99.3870	Stützmiuder neu einfassen	Stoff- oder Gummieinfassband	67,80 €	01
23.99.99.3880	Verlängerungssystem zur Wachstumsanpassung	Bei AFO´s, KAFO´s HKAFO´s (je Gelenkebene, beinhaltet Innen- und Außengelenk) Diese Position kann z.B. bei Wachstumsanpassungen angesetzt werden.	163,50 € + Material EK + 20 %	01

Positionsnummer	Bezeichnung	Erläuterung	Preis netto (ohne Pass-teile)	Hilfsmittelkennzeichen
23.99.99.3999	nicht preisgeregelt Reparaturen	Diese Position kann für alle weiteren anfallenden Reparaturen, welche nicht preislich geregelt sind, angewandt werden.	Material (EK + 20 %) + AZ x 54,50 €	01
23.99.99.9999		Abrechnungsposition für freie Kalkulation	EK + 20 % + AZ x 54,50 €	01

§ 5

Dauer der Vereinbarung

(1) Diese Vereinbarung tritt zum 01.05.2015 in Kraft und kann mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende, frühestens zum 30.04.2016 ohne Angaben von Gründen schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung nach Satz 1 kann für jede Auftraggeberin von dieser gesondert erklärt werden. Die Kündigung nach Satz 1 kann vom BIV-OT mit Wirkung für alle teilnehmenden Betriebe ebenfalls gegenüber jeder Auftraggeberin gesondert geklärt werden. Die teilnehmenden Betriebe können mit einer Ankündigungsfrist von vier Wochen ihre Teilnahme am Vertrag gegenüber dem BIV-OT für beendet erklären.

Dortmund, den

Bundesinnungsverband für Orthopädie-Technik
Klaus-Jürgen Lotz
Präsident

Hamburg, den

DAK-Gesundheit
Kristina Braasch
Abteilungsleiterin

Bremen, den

hkk
Dr. Christoph Vauth
Bereichsleiter Versorgungsmanagement

Anlage 5 – Preisvereinbarung für Zusatzpositionen

Schlüssel "Leistungserbringergruppe": 15 98 053

§ 1

Vertragspartner

Die Vereinbarung gilt für die folgenden Ersatzkassen:

DAK-Gesundheit, Hamburg

hkk, Bremen

- nachfolgend Auftraggeberinnen genannt -

§ 2

Leistungsvergütung

(1) Die nachstehend angegebenen Preise sind Nettopreise zuzüglich Mehrwertsteuer. Bei abweichenden Forderungen seitens der zuständigen Finanzbehörden sowie geänderten Zolltarif-Einstufungen werden die Mehrwertsteuer-Sätze in den EDV-Systemen nach Abstimmung zwischen dem Auftragnehmer und den beteiligten Auftraggeberinnen angepasst. Die schriftliche Aufforderung der Finanzbehörde oder die Zolltarif-Auskunft ist vorzulegen.

§ 3

Preise für Zusatzpositionen zur Neuanfertigung

Positionsnummer	Bezeichnung	Ausführungs-erläuterung	Preis (Netto)	Hilfsmittelkennzeichen
23.00.06.0004	Patellaeinbettung/gelenkübergreifende Kondylenbettung	an AFO,KAFO,HKAFO	245,25 €	05
23.00.06.0005	ventrale Unterschenkelführung – integriert (Partielle rigide zirkuläre Führung der Orthese (Tibiaplateau), Mehraufwand GH-Technik und Anprobe	an AFO,KAFO,HKAFO	136,25 €	05
23.00.06.0006	ventrale Unterschenkelführung – Klappe	(zweiter Guss für Klappe und Klappenfunktion - oder Zweischalentechnik mit Befestigung) an AFO, KAFO, HKAFO, (Material in Grundposition enthalten)	299,75 €	05
23.00.06.0007	hohe OS-Hülsenführung mit Beckenanlage	ausschließlich an KAFO und HKAFO Trochanter übergreifend, (Material in Grundposition enthalten)	207,10 €	05
23.00.06.0008	flexibler Hülsenrand am Fußorthese (übergreifende Kunststoffbettung am Hülsenrand)	bei FO's in Carbon-Gießharz-Leichtbauweise oder Prepreg-Technik. Diese Position kann z.B. bei Weichteilüberhang angesetzt werden. (Material in Grundposition enthalten)	98,10 €	05
23.00.06.0009	flexibler Hülsenrand an der Unterschenkelorthese	bei AFO's in Carbon-Gießharz-Leichtbauweise oder Prepreg-Technik (übergreifende Kunststoffbettung am Hülsenrand) (Material in Grundposition enthalten)	98,10 €	05
23.00.06.0010	flexibler Hülsenrand an der Oberschenkelorthese	bei KAFO's, HKAFO's, AFO's in Carbon-Gießharz-Leichtbauweise oder Prepreg-Technik, (übergreifende Kunststoffbettung am Hülsenrand) (Material in Grundposition enthalten)	147,15 €	05
23.00.06.0011	Verlängerungssystem zur Wachstumsanpassung	an AFO's, KAFO's und HKAFO's; je Gelenkebene (beinhaltet Innen- und Außengelenk)	163,50 € + Passteile (EK + 20 %)	05

Positionsnummer	Bezeichnung	Ausführungserläuterung	Preis (Netto)	Hilfsmittelkennzeichen
23.00.06.0012	limitierter Gelenkansschlag pro Gelenk	bei AFO's, KAFO's HKAFO's für definierte Bewegungsumfänge an mechanisch nicht justierbaren Orthesen-Knöchelgelenken, Orthesen-Kniegelenken oder Orthesen-Hüftgelenken (Durchführung per Feilarbeiten oder Wärme-Behandlung) (Material in Grundposition enthalten)	54,50 €	05
23.00.06.0013	Eingußanker für Systemgelenke	pro Gelenkebene bei AFO's, KAFO's HKAFO's in Carbon-Gießharz-Leichtbauweise oder Prepreg-Technik	43,60 € + Passteile (EK + 20 %)	05
23.00.99.0066	Walkschuh aus Leder in Orthesen Sprunggelenksübergreifend bis zum Großzehenballen reichend	bei AFO's, KAFO's und HKAFO's in Carbon-Gießharz-thermoplastischer- oder Prepreg-Technik	286,54 €	05
23.00.99.0067	Innenbinde nach Maßanfertigung für Rumpfstütz-, Lindemann- oder Überbrückungsmieder		222,48 €	05
23.00.99.0068	Spreizschienenanpassung an Nachtschienen und Quengelschienen	Diese Position kann z.B. zur Abduktionsstellung und Rotationseinstellung in 2 Ebenen angesetzt werden.	196,20 € + Passteile (EK + 20 %)	05
23.99.99.2001	Extensionsgamasche für Beinorthesen		143,27 €	05
23.99.99.2002	Tuberaufsitz		178,50 €	05
23.99.99.2003	Verkürzungs-Spitzfußausgleich bis 3 cm	an FO,AFO,KAFO und HKAFO	109,45 €	05
23.99.99.2004	Verkürzungs-Spitzfußausgleich je weiterer 1 cm	an FO,AFO,KAFO und HKAFO	25,50 €	05
23.99.99.2005	Oberschenkelfassung an Fußorthesen	Mehraufwand für rotationsstabile Führung am distalen Oberschenkel	245,25 € + Material (EK + 20 %)	05
23.99.99.2006	Im Schaftsystem integriertes Gelenk (Ferrari)	AZ in Grundposition enthalten	Material für Gelenkverbindung (EK + 20 %)	05
23.99.99.2013	Kniekappe mit vier Riemen		169,40 €	05
23.99.99.2014	Kniegummizug		57,65 €	05

Positionsnummer	Bezeichnung	Ausführungserläuterung	Preis (Netto)	Hilfsmittelkennzeichen
23.99.99.2015	Fußgummizug		57,65 €	05
23.99.99.2017	Hosenschutzpolster an der Oberschenkelhülse aus Leder		38,70 €	05
23.99.99.2101	Angewalkte Schulterwölbung zum Hülsenapparat für Ober- und Unterarm		245,25 €	05
23.99.99.2201	Überbrückende Lumbapelotte bei LWS-Orthesen		52,61 €	05
23.99.99.2202	Korrekturzügel an Wirbelsäulenorthesen		41,45 e	05
23.99.99.2203	Thorakalbügel (nur für maßangefertigte Produkte)		99,71 €	05
23.99.99.2204	Thorakalspange (nur für maßangefertigte Produkte)		108,39 €	05
23.99.99.2205	Halsring zum Kyphose-Korsett		359,10 €	05
23.99.99.2301	Zusätzliche Kopfabstützung für HWS-Orthesen		KV	05
23.99.99.2302	Craniale Verlängerung mit Stirnband		KV	05
23.99.99.2401	Verstärkungsband, zusätzlich		KV	05
23.99.99.2402	Einfacher Traggurt über eine Schulter mit Befestigungsteilen am Stützapparat		80,20 €	05
23.99.99.2403	Einfacher Traggurt über beide Schultern mit Befestigungsteilen am Stützapparat		96,26 €	05
23.99.99.2404	Weicher Leibgurt mit Trochanterriemen und Befestigungsteilen am Stützapparat		117,37 €	05
23.99.99.2405	Gleitunterlage für eine Schulter		37,67 €	05
23.99.99.2406	Unterfütterung eines Schultergurtes		21,65 €	05
23.99.99.2407	Eine Schiene mit Leder bekleiden		16,45 €	05
23.99.99.2601	Mehraufwand zur FVW-technik für Ausführungen der AFO in Prepreg-Technik		KV	05

23.99.99.2602	Mehraufwand zur FVW-technik für Ausführungen der KAFO in Prepreg-Technik		KV	05
23.99.99.2603	Mehraufwand zur FVW-technik für Ausführungen der HKAFO in Prepreg-Technik		KV	05
23.99.99.2820	Lange Fußsohle in Carbontechnik-Vorfuß, rigide		70,85 €	05
23.99.99.2822	Carbonfeder (nur Einbau)		179,85 € + Material (EK + 20 %)	05
23.99.99.2828	Fuß Innen- oder Außen- randerhöhung / Verbreiterung	Material in Grundposition enthalten	81,75 €	05
23.99.99.2831	Fußgelenkübergreifende Fehlstellungskorrektur	Material in Grundposition enthalten	147,15 €	05
23.99.99.2843	Halbelastisches Gußverfahren	Material in Grundposition enthalten	152,60 €	05
23.99.99.2848	PP-Innenschuh in Orthesen, Sprunggelenkübergreifend bis zum Großzehenballen reichend		230,14 €	05
23.99.99.2898	Abrollhilfe am Schuh oder an der Orthese		46,50 €	05
23.99.99.2899	contralateraler Schuhausgleich		37,00 €	05
23.99.99.9999	Abrechnungsposition für freie Kalkulation		EK + 20 % + AZ x 54,50 €	05

Es besteht Einvernehmen darüber, dass die aufgeführten Positionen nicht zusätzlich abgerechnet werden können, wenn diese bereits mit der Grundposition abgegolten sind.

Erläuterung verwendeter Fachtermini		
FO	foot orthosis	Fuß-Orthese
AFO	ankle-foot orthosis	Sprunggelenk-Fuß-Orthese
KO	knee orthosis	Knie-Orthese
KAO	knee-ankle orthosis	Knie-Knöchel-Orthese
KAFO	knee-ankle-foot orthosis	Knie-Knöchel-Fuß-Orthese
HpO	hip orthosis	Hüft-Orthese
HKO	hip-knee orthosis	Hüft-Knie-Orthese
HKAO	hip-knee-ankle orthosis	Hüft-Knie-Knöchel-Orthese
HKAFO	hip-knee-ankle-foot orthosis	Hüft-Knie-Knöchel-Fuß-Orthese
FO	finger-orthosis	Finger-Orthese
HdO	hand orthosis	Hand-Orthese
WO	wrist orthosis	Handgelenk-Orthese
WHO	wrist-hand orthosis	Handgelenk-Hand-Orthese
WHFO	wrist-hand-finger orthosis	Handgelenk-Hand-Finger-Orthese
EO	elbow orthosis	Ellenbogen-Orthese
EWHO	elbow-wrist-hand orthosis	Ellenbogen-Handgelenk-Hand-Orthese
SO	shoulder orthosis	Schulterorthese
SEO	shoulder-elbow-orthosis	Schulter-Ellenbogen-Orthese
SEWO	shoulder-elbow-wrist orthosis	Schulter-Ellenbogen-Handgelenk-Orthese
SEWHO	shoulder-elbow-wrist-hand orthosis	Schulter-Ellenbogen-Handgelenk-Hand-Orthese
SIO	sacro-iliac orthosis	Ilio-Sacral-Orthese
LSO	lumbal-sacral-orthese	Lumbal-Sacral-Orthese
TLSO	thoraco-lumbo-sacral orthosis	Thorax-Lumbal-Sacral-Orthese
CO	cervical orthosis	Cervical-Orthese
CTO	cervico-thoracic orthosis	Cervical-Thorax-Orthese
CTLSO	cervico-thoraco-lumbo-sacral orthosis	Cervical-Thorax-Lumbal-Sacral-Orthese
OSG	Dorsal- und Plantarbewegung	Dorsal- und Plantarbewegung
USG	Supinations- und Pronationsbewegung	Supinations- und Pronationsbewegung

§ 4**Dauer der Vereinbarung**

(1) Diese Vereinbarung tritt zum 01.05.2015 in Kraft und kann mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende, frühestens zum 31.12.2015 ohne Angaben von Gründen schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung nach Satz 1 kann für jede Auftraggeberin von dieser gesondert erklärt werden. Die Kündigung nach Satz 1 kann vom BIV-OT mit Wirkung für alle teilnehmenden Betriebe ebenfalls gegenüber jeder Auftraggeberin gesondert geklärt werden. Die teilnehmenden Betriebe können mit einer Ankündigungsfrist von vier Wochen ihre Teilnahme am Vertrag gegenüber dem BIV-OT für beendet erklären.

Dortmund, den

Bundesinnungsverband für Orthopädie-Technik
Klaus-Jürgen Lotz
Präsident

Hamburg, den

DAK-Gesundheit
Kristina Braasch
Abteilungsleiterin

Bremen, den

hkk
Dr. Christoph Vauth
Bereichsleiter Versorgungsmanagement